



Vorlage an den Landrat

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und Verfassungsänderung

Jahresprogramm 2008 / Regierungsprogramm 2008-2011, Ziffer 5.04.02

Vom

Inhaltsverzeichnis

A.	Zusammenfassung	6
B.	Ausgangslage	8
	1. Vereinheitlichung des Strafprozessrechts	8
	1.1. Vorbemerkungen	8
	1.2. Die zentralen Elemente der Reform	9
	1.3. Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells	10
	1.4. Einführung des Zwangsmassnahmengerichts und der Beschwerdeinstanz	11
	2. Heutige Regelung und Rechtslage im Kanton Basel-Landschaft	11
	2.1. Allgemeines	11
	2.2. Die Statthalterämter, die Staatsanwaltschaft und das BUR als Strafverfolgungsbehörden	13
	2.2.1. Übersicht	13
	2.2.2. Die Statthalterämter	13
	2.2.3. Die Staatsanwaltschaft	14
	2.2.4. Das Besondere Untersuchungsrichteramt (BUR)	15

2.3.	Die Stellung der Polizei	15
2.4.	Das Verfahrensgericht in Strafsachen (§ 6 StPO BL)	16
C.	Vorbereitung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung	16
1.	Einsetzung der Arbeitsgruppe "Strafprozessordnung" durch das Kantonsgericht und den Regierungsrat	16
2.	Auftrag der Arbeitsgruppe "Strafprozessordnung"	17
3.	Beratungen der Arbeitsgruppe "Strafprozessordnung"	17
D.	Inhalt des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung	18
1.	Kernelemente des Einführungsgesetzes, Übersicht	18
2.	Die Umsetzung des Staatsanwaltschaftsmodells	18
2. 1.	Grundsatzfragen	18
2. 2.	Die Strukturen der Staatsanwaltschaft	18
2.2.1.	Bildung einer einzigen Organisation, gegliedert in Hauptabteilungen, verteilt auf verschiedene Standorte	18
2.2.2.	Verzicht auf die Bildung einer Oberstaatsanwaltschaft	19
2. 3.	Keine Eingliederung der Kriminalpolizei in die Staatsanwaltschaft	20
2. 4.	Die Führungsorganisation der Staatsanwaltschaft	20
2. 5.	Zuordnung zum Regierungsrat, bzw. zur kantonalen Verwaltung, oder zum Kantonsgericht	21
2. 5. 1.	Verzicht auf einen Antrag an den Landrat	21
2. 5. 2.	Synoptische Darstellung der Gründe für die Zuordnung der Staatsanwaltschaft zum Regierungsrat oder zum Kantonsgericht	22
3.	Einführung des Zwangsmassnahmengerichts und der Beschwerdeinstanz	26
3.1.	Ausgangslage	26
3.2.	Grundsätzliche Überlegungen	26
3.3.	Integriertes Zwangsmassnahmengericht	27
3.4.	Integrierte Beschwerdeinstanz	28
3.5.	Schaffung einer selbständigen Abteilung Strafrecht als Beschwerdeinstanz und Berufungsgericht	29
4.	Kommentierung der gesetzlichen Bestimmungen	30
§ 1	Gegenstand	30
§ 2	Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht	30
§ 3	Unabhängigkeit	30
§ 4	Aufsicht	31
§ 5	Leitung	32
§ 6	Grundzüge der Organisation	33

§ 7 Staatsanwaltschaftskonferenz <i>VARIANTE ZUORDNUNG ZUM REGIERUNGSRAT</i>	34
§ 7 Staatsanwaltschaftskonferenz <i>VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT</i>	34
§ 8 Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen	35
§ 9 Voraussetzungen für Wahlen und Anstellungen	36
§ 10 Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte	36
§ 11 Dienstordnung (Variante Zuordnung zur Regierung)	37
§ 11 Geschäftsreglement (Variante Zuordnung zum Kantonsgericht)	37
§ 12 Sachliche Zuständigkeit des Strafgerichts	37
§ 13 Berufungsgericht, Beschwerdeinstanz	37
§ 14 Nationale Rechtshilfe	37
§§ 15 - 18 Internationale Rechtshilfe	38
§ 19 Aussergerichtlicher Schutz von Verfahrensbeteiligten	38
§ 20 Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit	39
§ 21 - 24 Vollzug von Untersuchungshaft, Gefangenenbetreuung, medizinische Versorgung	39
§ 24 Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug	40
§ 25 Anzeigepflicht anderer Behörden	40
§ 26 Mitwirkungspflicht von Verwaltungsbehörden	40
§§ 27 - 29 Weitere Mitteilungen an Behörden über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide	41
§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts	42
§ 32 Änderungen bisherigen Rechts	42
1. Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	42
2. Gesetz über die politischen Rechte	43
3. Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz)	44
4. Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz)	44
5. Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz	44
6. Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)	44
7. Gesetz über den Ombudsman	45
8. Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)	45

9.	Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)	47
10.	Verwaltungsverfahrensgesetz	48
11.	Anwaltsgesetz	48
12.	Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen	48
13.	Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen	48
14.	Steuergesetz	48
15.	Gesetz über die Enteignung	49
16.	Verordnung (des Landrates) betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtsgesetz	49
17.	Verordnung (des Landrates) zum Bundesgesetz über das Messwesen	49
18.	Polizeigesetz (PolG)	50
	a. Zuständigkeit für aussergerichtliche Schutzmassnahmen nach Artikel 156 StPO	50
	b. Anhörung / Haftüberprüfung bei Polizeigewahrsam	50
19.	Verordnung (des Landrates) zum Bundesgesetz über die Heimarbeit	51
E.	Änderungen der Kantonsverfassung	51
	1. Übersicht	51
	2. Änderungen der einzelnen Bestimmungen	52
	§ 9 Absatz 4 Buchstabe b (Rechtsschutz; Anhörung nach Freiheitsentzug)	52
	§ 79 Kantonale Verwaltung: Absatz 1	53
	§ 82 Stellung und Unabhängigkeit (der Gerichte): Absatz 3	53
	§ 84 Strafrechtspflege	53
	§ 156 Verkürzung der Amtsperiode infolge Umstellung auf das Staatsanwaltschaftsmodell	54
	§ 157 Amtsperiode des Verfahrensgerichts in Strafsachen	54
F.	Umsetzung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung	55
	1. Zeitliche Vorgaben	55
	2. Umsetzung auf personeller und infrastruktureller Ebene	56
	2.1 Personelle Umsetzung	56
	2.1.1 Neue Staatsanwaltschaft	56
	2.1.2. Zwangsmassnahmengericht	59
	a. Präsidialpensum	59
	b. Weitere Gerichtsmitglieder und das Kanzleipersonal	60
	2.1.3 Abteilungen Zivilrecht und Strafrecht des Kantonsgerichts	60

a.	Vorbemerkungen	60
b.	Präsidialpensum	60
c.	Weitere Gerichtsmitglieder und das Kanzleipersonal	61
2.1.4.	Zusammenfassung	61
2.2.	Infrastrukturelle Umsetzung: Raum, Sachmittel	63
2.2.1.	Raum	63
2.2.2.	Informatik	63
G.	Regulierungsfolgeabschätzung	64
H.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	64
I.	Finanzielle Auswirkungen	64
1.	Einführung der Staatsanwaltschaft gemäss der schweizerischen Strafprozessordnung	64
1.1	Personal	64
1.2.	Raum	65
1.3.	Informatik	65
2.	Einführung des Zwangsmassnahmengerichts und Änderungen in den Abteilungen Zivilrecht und Strafrecht des Kantonsgerichts	65
2.1.	Personal	65
2.2.	Raum	65
J.	Weiteres Vorgehen	66
K.	Antrag an den Landrat	67

A. Zusammenfassung

Das Bundesparlament hat im Herbst 2007 die Schweizerische Strafprozessordnung beschlossen. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2010 geplant. Mit dieser Regelung auf Bundesebene werden die kantonalen Strafverfahrensrechte hinfällig. Die Kantone müssen ihre Behördenstrukturen entsprechend dem neuen Bundesrecht organisieren, verschiedene Zuständigkeiten bezeichnen und die übrigen kantonalen Gesetze entsprechend anpassen.

Verfahrensrechtlich bringt die Schweizerische StPO für unseren Kanton insgesamt keine grundlegenden Neuerungen. Anders bei der Behördenstruktur: Die StPO schreibt zwingend vor, dass Untersuchung und Anklage durch dieselbe Behörde - die Staatsanwaltschaft - geführt werden (einstufiges Verfahren). Das bisher in unserem Kanton mehrheitlich übliche System der getrennten Untersuchung (Statthalterämter) und Anklage (Staatsanwaltschaft) kann nicht länger aufrecht erhalten werden; lediglich das Besondere Untersuchungsrichteramt war bereits von Anfang an (2000) nach dem einstufigen System aufgebaut. Die genaue Ausgestaltung der neuen Staatsanwaltschaft überlässt das Bundesrecht weiterhin den Kantonen.

In der Vorlage wird die Staatsanwaltschaft als einheitliche Behörde mit dezentralen Strukturen (Hauptabteilungen) eingeführt; neu führen letztere aber nicht nur Strafuntersuchungen, sondern vertreten auch die Anklage vor Gericht. Sie sind als Hauptabteilungen einer Gesamtbehörde (Staatsanwaltschaft) ausgestaltet und unterstehen einer gemeinsamen Leitung. Über die Frage, ob diese Behörde dem Kantonsgericht (wie seit April 2002 die Statthalterämter) oder dem Regierungsrat (wie die Staatsanwaltschaft und bis März 2002 die Statthalterämter) unterstellt werden soll, konnte die vorbereitende, aus Vertretern und Vertreterinnen des Kantonsgerichts und der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zusammengesetzte Arbeitsgruppe keinen Konsens erzielen; die Vorlage erörtert die Vor- und Nachteile beider Varianten und überlässt dem Landrat, diesen Entscheid zu treffen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass beide Modelle - Zuordnung der Staatsanwaltschaft zum Kantonsgericht oder zur Regierung - denkbar sind. In den anderen Kantonen sind beide Modelle verbreitet.

Auf Ebene der Gerichte schreibt das neue Bundesrecht die Einführung je eines getrennten Zwangsmassnahmengerichts und einer Beschwerdeinstanz vor. Diese Funktionen waren in unserem Kanton bisher beim Verfahrensgericht in Strafsachen vereint, was nicht aufrecht erhalten bleiben kann. Da es aber aufgrund ihres Aufgabengebiets und den Fallvolumen relativ kleine Einheiten sein werden, sind Anbindungen an bestehenden Gerichte

sinnvoll; so soll das Zwangsmassnahmengericht gemeinsam mit dem Strafgericht und die Beschwerdeinstanz beim Kantonsgericht organisiert werden.

Im Weiteren enthält die Vorlage einzelne Bestimmungen, welche nach wie vor auf kantonaler Ebene geregelt werden müssen. Zudem fallen zahlreiche Anpassungen nicht zuletzt terminologischer oder systematischer Art in anderen Gesetzen an.

Die differenzierte Strukturierung der Behörden und der Verfahren bedeutet - auch wenn einzelne Verfahrensbestimmungen gegenüber heute vereinfacht sind (andere dafür umständlicher) und das einstufige System grundsätzlich Synergieeffekte mit sich bringen sollte - per Saldo eventuell zusätzlichen Aufwand. Auch wenn dieser bundesrechtlich erzeugt wird, muss es doch Ziel der Vorlage sein, den zusätzlichen Ressourcenbedarf möglichst gering ausfallen zu lassen.

Die Neuorganisation der Statthalterämter/BUR/Staatsanwaltschaft zu einer umfassenden Staatsanwaltschaft führt aus heutiger Sicht zu keinem erheblichen Stellenbedarf. Präzise Angaben dazu können aber erst gemacht werden, wenn das Staatsanwaltschaftsmodell eingeführt ist und konkrete Erfahrungswerte vorliegen. Im Zusammenhang mit Arbeiten für die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells wird eventuell vorübergehend in bescheidenem Umfang personelle Verstärkung benötigt. Bei den Gerichten wird der Aufwand durch das neue Zwangsmassnahmengericht und die neue Beschwerdeinstanz in Verbindung mit neuen Rechtsmittelmöglichkeiten zunehmen; insgesamt sind zusätzliche 90 Stellenprozent Präsidien, ein halbes zusätzliches Gerichtsschreiberpensum sowie 30 Stellenprozent Kanzlei nötig. Insgesamt rechnet der Regierungsrat mit jährlichen Mehrkosten von insgesamt zirka 650'000 Franken. Im ersten Jahr nach Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung werden einmalige "Übergangskosten" von zirka 350'000 Franken anfallen.

Die strukturelle Umsetzung - Umbildung der heutigen getrennten Organe der Strafverfolgung zu einer umfassenden Staatsanwaltschaft - ist insbesondere in personeller Hinsicht eine Herausforderung. Sie muss gut vorbereitet, rechtzeitig geplant und korrekt durchgeführt werden. Der Kanton wird allen bisherigen Mitarbeitenden Arbeitsverträge anbieten; er kann aber keinen Besitzstand bezüglich Funktion, Lohn und Arbeitsort garantieren. Hingegen sollen Härtefälle vermieden, bzw. mit geeigneten Massnahmen abgewendet werden. Die meisten Mitarbeitenden - Untersuchungsbeamtinnen und -beamte, Kanzleimitarbeitende - erhalten zwar teilweise neue Pflichtenhefte, im Übrigen läuft aber ihre bisherige Anstellung unverändert weiter. Auf der oberen Kaderstufe (eingeschlossen die heutigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) bringt die strukturelle Umstellung erhebliche Veränderungen. Aus Gründen der optimalen Besetzung und andererseits im Sinne von Fairness gegenüber den Betroffenen, werden die Stellen der Hauptabteilungsleitungen intern

(bei der Staatsanwaltschaft, den Statthalterämtern und dem BUR) ausgeschrieben. Um 2010 operativ sein zu können, muss dies spätestens im Frühling 2009 - nach der Volksabstimmung über die Verfassungsänderung und eventuell über das Gesetz zur Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung - erfolgen. Anschliessend wird der Übergang der anderen Mitarbeitenden in die neue Staatsanwaltschaft vorbereitet. Die Einzelheiten und Modalitäten werden - in Zusammenarbeit mit dem Personalamt - in einem Personalüberführungskonzept geregelt. Die Schulung der Mitarbeitenden in Hinblick auf ihre neuen Aufgaben muss ab Herbst 2008 erfolgen.

B. Ausgangslage

1. Vereinheitlichung des Strafprozessrechts

1.1. Vorbemerkungen

Zurzeit gelten in der Schweiz 29 verschiedene Strafprozessordnungen. Neben den 26 kantonalen Strafprozessordnungen kennt der Bund drei Strafprozessordnungen (Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege¹, Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafverfahren², Militärstrafprozess³). Seit Jahrzehnten wird die Vereinheitlichung der Strafprozessordnungen mit unterschiedlicher Intensität diskutiert. In den letzten Jahren hat der Bundesgesetzgeber punktuell zentrale Bereiche wie die Stellung des Opfers im Strafverfahren, die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, den Einsatz von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern oder die Verwendung von DNA-Profilen zentral für alle Kantone verbindlich in besonderen Gesetzen geregelt. Neue Formen von Kriminalität wie Geldwäscherei, organisiertes Verbrechen, hochkomplexe Wirtschaftskriminalitätsfälle, grenzüberschreitende Netzwerkkriminalität haben den Ruf nach einer Vereinheitlichung verstärkt. Mitte der Neunzigerjahre wurden mehrere parlamentarische Vorstösse sowie Standesinitiativen von sieben Kantonen - darunter der Kanton Basel-Landschaft - eingereicht, welche das Ziel einer Harmonisierung verfolgten. Am 12. März 2000 haben Volk und Stände einer Änderung der verfassungsmässigen Kompetenzordnung im Bereich des Straf- und des Strafverfahrensrechts zugestimmt. Gemäss Artikel 123 der Bundesverfassung ist die Gesetzgebung im Bereich des Strafprozessrechts neu Sache des Bundes. Die Kantone sind nach wie vor für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig. Am 21. Dezember 2005 verabschiedete der Bundesrat seine Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts. Danach sollen die 26 kantonalen Ordnungen durch eine Bundesregelung ersetzt werden.

¹ SR 312.0

² SR 172.02

³ SR 322.1

Von den drei Strafprozessordnungen des Bundes soll nur eine ersetzt werden (Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege), nicht aber die beiden anderen Strafprozessordnungen (Militärstrafprozess, Verwaltungsstrafverfahren). Das Parlament stimmte am 5. Oktober 2007 der einheitlichen Schweizerischen Strafprozessordnung zu. Die Referendumsfrist läuft am 24. Januar 2008 ab.

Gemäss Artikel 445 der Schweizerischen StPO erlassen die Kantone die zu ihrem Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen. Dies ist das Ziel des vorliegenden Einführungsgesetzes.

1.2. Die zentralen Elemente der Reform

Zentrales Element der Reform ist neben der Vereinheitlichung des Strafverfahrensrechts die Vereinheitlichung des Strafverfolgungsmodells (vgl. Ziff. 1.3. hiernach), was für den Kanton Basel-Landschaft einen teilweisen Systemwechsel zur Folge hat.

Im Verfahrensrecht hat die neue Schweizerische StPO zahlreiche Elemente aus neueren kantonalen Strafprozessordnungen übernommen, darunter auch solche aus der baselandschaftlichen StPO. Sie weist einen hohen Detaillierungsgrad auf. Dies soll bewirken, dass die neuen Regeln rasch und ohne grosse Auslegungsprobleme zur Anwendung kommen können. Die wesentlichen Eckpunkte sind:

- Das bereits im revidierten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches⁴ vorgesehene Opportunitätsprinzip⁵ wird ausgebaut. Das Opportunitätsprinzip sieht vor, dass unter bestimmten Umständen auf eine Strafverfolgung verzichtet werden kann (vgl. §§ 128 und 136 StPO BL; Art. 8, 310 und 319 StPO).
- Die Verteidigungsrechte werden durch verschiedene Massnahmen verstärkt, wie die Zulassung des "Anwalts der ersten Stunde", dem Recht auf Beizug der Verteidigung in jedem Verfahrensstadium, dem Recht zu schweigen sowie der Belehrungspflicht auch im polizeilichen Ermittlungsverfahren (vgl. §§ 16, 44 Absatz 2, 46 Absatz 2 und 122 Absatz 2 StPO BL; Art. 127, 143, 147, 158, 159 StPO).
- Die prozessuale Stellung des Opfers wird umfassend geregelt und im Vergleich zur heutigen Regelung im Opferhilfegesetz teilweise verstärkt (Art. 116f und 152ff StPO).
- Der Entwurf entspricht dem Postulat des Zeugenschutzes, dehnt die entsprechenden Bestimmungen jedoch über die Zeuginnen und Zeugen hinaus auf alle im

⁴ SR 311

⁵ Art. 52 - 55a StGB

Strafverfahren einzuvernehmenden Personen mit Ausnahme der Beschuldigten aus (§ 40 StPO BL; Art. 149ff StPO).

- Für die Genehmigung von Zwangsmassnahmen und, bei einschneidenden Massnahmen wie die Untersuchungshaft für deren Anordnung, ist im Bund und in den Kantonen ein Zwangsmassnahmengericht vorzusehen (Art. 18 StPO; vgl. Ziff. 1.4. hiernach).
- In gewissen Grenzen sollen Absprachen zwischen der Staatsanwaltschaft und beschuldigter Person möglich sein (sogenanntes abgekürztes Verfahren, vgl. § 137 ff. StPO BL; Art. 358ff. StPO).
- Der Entwurf sieht Möglichkeiten der alternativen Streitbeilegung vor: Die Staatsanwaltschaft kann bei Antragsdelikten mit den Parteien Vergleichsgespräche führen (Art. 316 StPO).
- Die Hauptverhandlung kann in zwei Teile aufgeteilt werden, wobei im ersten entweder die Tatfrage allein oder die Tat- und die Schuldfrage und im zweiten die Folgen eines Schuld- oder Freispruchs behandelt werden (vgl. § 158 StPO BL; Art. 342 StPO).

1.3. Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells

In organisatorischer Hinsicht hat der Bundesrat bei der Erarbeitung der StPO-Vorlage vier Grundmodelle geprüft.

Bei den beiden Untersuchungsrichtermodellen I und II führt, wie heute teilweise in unserem Kanton, ein Untersuchungsrichter oder eine Untersuchungsrichterin die Untersuchung durch. Die Staatsanwaltschaft formuliert dann nach Abschluss der Untersuchung gestützt auf deren Ergebnisse die Anklage und vertritt diese vor den Gerichten. Je nach heutiger kantonaler Regelung besteht ein Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft (Modell I) oder nicht (Modell II). Bei den beiden vom Bund geprüften Staatsanwaltschaftsmodellen I und II wird die Strafuntersuchung unter Führung der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Während beim Modell I zwischen Ermittlung und Anklage eine unabhängige Untersuchungsrichterin oder ein unabhängiger Untersuchungsrichter tätig wird, fehlt dieser beim Staatsanwaltschaftsmodell II.

Der Bund hat sich nach Abwägung der Vor- und Nachteile und der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse namentlich aus Optimierungs- und Effizienzüberlegungen für die gesamtschweizerische einheitliche Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells II entschieden. Neu wird es also in jedem Kanton eine oder mehrere Staatsanwaltschaften geben, welche erstens das polizeiliche Ermittlungsverfahren leiten, zweitens die Untersuchung durchführen und drittens die Anklage erheben und vor den Gerichten vertreten. Diejenigen Kanto-

ne, welche zurzeit noch ein anderes Modell kennen, sind somit verpflichtet, ihr System umzustellen; dies trifft auch auf unseren Kanton zu.

1.4. Einführung des Zwangsmassnahmengerichts und der Beschwerdeinstanz

Die Doppelfunktion von Untersuchung und Anklage verleiht der Staatsanwaltschaft eine sehr starke Stellung gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten und insbesondere den angeschuldigten Personen. Als Gegengewicht dazu sieht die Schweizerische StPO unter anderem ausgebaute, frühzeitig einsetzende Verteidigungsrechte, ein Beschwerderecht gegen Verfügungen und Amtshandlungen der Staatsanwaltschaft an die sog. Beschwerdeinstanz⁶ und eine wirksame Aufsicht vor. Im Weiteren kann die Staatsanwaltschaft aufgrund ihrer Anklagefunktion nur teilweise selbst Zwangsmassnahmen⁷ anordnen; die Anordnung von Untersuchungshaft muss sie bei einer gerichtlichen Instanz - dem Zwangsmassnahmengericht⁸ - beantragen.

Es obliegt den Kantonen festzulegen, welche kantonalen Behörden mit diesen Funktionen betraut werden sollen. Unser Kanton kennt mit dem Verfahrensgericht in Strafsachen (§ 6 StPO BL) bereits heute eine Institution mit ähnlichen Funktionen. Neu sind dies aber von Bundesrechts wegen zwei getrennte Gerichte (Zwangsmassnahmengericht und Beschwerdeinstanz) vorzusehen; daher können die Funktionen des Zwangsmassnahmengerichts und der Beschwerdeinstanz nicht einfach dem bestehenden Verfahrensgericht in Strafsachen übertragen werden, sondern dieser Bereich muss neu organisiert werden.

2. Heutige Regelung und Rechtslage im Kanton Basel-Landschaft

2.1. Allgemeines

Im Kanton Basel-Landschaft gilt, mit Ausnahme des Besonderen Untersuchungsrichteramts (BUR), das Untersuchungsrichtermodell II: Untersuchungsrichterämter sind die Statthalterämter der fünf Bezirke Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg. Auf Grund von Strafanzeigen oder von Amtes wegen und nach Durchführung der polizeilichen Erhebungen (Spurenfeststellung, sichernde Massnahmen) klärt die Statthalterin oder der Statthalter ab, ob Straftaten begangen worden sind.

⁶ Artikel 20 StPO

⁷ Zwangsmassnahmen sind beispielsweise die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft, die körperliche Untersuchung, die Beschlagnahme oder die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (vgl. Artikel 201 - 298 StPO).

⁸ Artikel 18 StPO

Die Statthalterin oder der Statthalter ist nach heutiger kantonaler StPO befugt, in einem gewissen Rahmen selbst Strafen auszusprechen. Bei hohen Strafmassen übermittelt das Statthalteramt das Ergebnis der Abklärung der Staatsanwaltschaft. Diese prüft die eingegangenen Akten und erhebt Anklage beim Strafgericht oder stellt das Verfahren ein, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Eine Besonderheit weist das Verfahren und die Organisation der Strafverfolgungsbehörden in Basel-Landschaft in Form des Besonderen Untersuchungsrichteramts (BUR) auf. Dieses ist zuständig für bestimmte Straftaten im Bereich der Wirtschaftskriminalität und des organisierten Verbrechens im ganzen Kanton. Innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs ist das BUR nicht nur zuständig für die Untersuchung der Straftat, sondern auch für die Anklageerhebung vor dem Gericht (einstufiges Verfahren). In diesem Bereich gilt also bereits heute die nach der Schweizerischen StPO vorgesehene Organisation, wonach Untersuchung und Anklage durch die gleiche Behörde erfolgen.

Die Parteien können Verfügungen der Verfahrensleitung (Statthalterämter, Staatsanwaltschaft, BUR) durch Beschwerde beim Verfahrensgericht in Strafsachen anfechten.

Mengengerüst (pro 2006)

Mitarbeitende (Anzahl Pensen)

Strafgericht: 4 hauptamtliche Präsidien und 24 nebenamtliche Richter/-innen; zusätzlich Gerichtsschreiber/-innen und Kanzlei	15
Staatsanwaltschaft	15
Statthalterämter	110
BUR	25

Fallzahlen

Strafgericht

Strafgericht total erledigt	505
davon Einsprachen gegen Strafbefehle	315
andere präsidial	93
total präsidial	408
Dreiergericht	50
Fünferkammer	47

Staatsanwaltschaft

Einstellungen ca.	6'500
Strafbefehle Verbrechen und Vergehen zur Prüfung ca.	2'200
Anklage ans Gericht	716

Statthalterämter / Besonderes Untersuchungsrichteramt	
eingegangene Fälle	47'108
davon bekannte Täterschaft	39'067
erledigte Fälle	41'187
davon Strafbefehle	23'954
davon an Staatsanwaltschaft zur Anklage	2'161
davon an Staatsanwaltschaft zur Einstellung	6'827
Übrige (Verjährung, Abtretung, Verzicht auf Eröffnung etc.)	8'453

Die Fallzahlen sind nicht unmittelbar vergleichbar, weil die verschiedenen Stellen aus Gründen ihrer Verfahrensweisen unterschiedlich zählen. Wenn beispielsweise eine Dreierbande 10 Einbrüche verübt, sind das in der Fallkontrolle des Statthalteramts 30 Fälle (gegen 3 Personen werden Strafuntersuchungen wegen je 10 Straftaten geführt); bei der Staatsanwaltschaft sind es 3 Fälle (3 Personen werden vor Gericht angeklagt), vor dem Strafgericht wird das als ein Fall geführt (alle drei werden für alle 10 Taten im gleichen Urteil beurteilt).

2.2. Die Statthalterämter, die Staatsanwaltschaft und das BUR als Strafverfolgungsbehörden

2.2.1. Übersicht

Strafverfolgungsbehörden im Kanton Basel-Landschaft sind:

- die 5 Statthalterämter
- das Besondere Untersuchungsrichteramt (BUR)
- die Staatsanwaltschaft

Am Verfahren beteiligt sind auch die Polizei Basel-Landschaft für die Ermittlung (Spurensicherung usw.) und das Verfahrensgericht in Strafsachen als Rechtsmittelinstanz für die Beurteilung von Beschwerden.

2.2.2. Die Statthalterämter

Die fünf Statthalterämter der Bezirke Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg erfüllen eine Doppelfunktion: Sie sind zuständig für die Untersuchung von Straftaten sowie für den Erlass von Strafbefehlen, wenn bei Straftaten eine Busse bis 500'000 Franken, eine Geldstrafe bis 180 Tagsätze oder eine Freiheitsstrafe bis höchstens 6 Monate ausgesprochen werden soll (§ 7 StPO BL).

Während der Dauer des Strafuntersuchungsverfahrens ist die Statthalterin oder der Statthalter zuständig für die Untersuchungsmassnahmen (Zwangsmassnahmen) gemäss Strafprozessordnung: Hausdurchsuchung, Durchsuchung und Untersuchung von Personen, Beschlagnahmung, Untersuchungshaft usw. Die Verfügungen der Statthalterämter im Untersuchungsverfahren, durch die ein nicht wieder gut zumachender Nachteil droht, können beim Verfahrensgericht in Strafsachen angefochten werden (Verfahrensbeschwerde, § 120 StPO BL).

Für die Erfüllung der Aufgaben als Untersuchungsrichterin oder Untersuchungsrichter kann die Statthalterin oder der Statthalter die Polizei Basel-Landschaft und die Ortspolizei der Gemeinden in Anspruch nehmen (§ 44 des Verwaltungsorganisationsgesetzes).

Die Statthalterämter unterstehen dem Kantonsgericht (§ 28 des Gerichtsorganisationsgesetzes⁹).

2.2.3. Die Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft prüft die vom zuständigen Statthalteramt übermittelten Akten zu einer Straftat. Hält sie die in der Untersuchung getroffenen Feststellungen für nicht ausreichend, um einen Beschluss über die Anklage beim Gericht oder über die Verfahrenseinstellung treffen zu können, kann sie von sich aus die Ergänzung der Untersuchung vornehmen oder das Statthalteramt damit beauftragen. Erachtet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung als vollständig, so erhebt sie Anklage beim Strafgericht oder stellt das Strafuntersuchungsverfahren ein (§§ 135 und 136 StPO BL). Der Staatsanwaltschaft fehlt die Kompetenz für die Anordnung der Untersuchungshaft: Nach Untersuchungsabschluss durch das Statthalteramt bis zur Überweisung des Falls an das Gericht ist dafür das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen auf Antrag der Staatsanwaltschaft zuständig (§ 26 Absatz 2 StPO BL).

Die Staatsanwaltschaft mit Sitz in Liestal wird von der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt geleitet. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen ihre Fälle selbständig (§ 30 GOG).

⁹ GOG; SGS 170

Die Staatsanwaltschaft ist eine Dienststelle der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion. Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft üben aus:

- Der Regierungsrat als administrative Aufsichtsbehörde und
- das Verfahrensgericht in Strafsachen als Rechtsmittelinstanz bei Beschwerden (§ 30 GOG).

2.2.4. Das Besondere Untersuchungsrichteramt (BUR)

Das BUR mit Sitz in Liestal ist nicht nur für einen bestimmten Bezirk, sondern für das ganze Kantonsgebiet zuständig. In seinen Aufgabenbereich fallen bestimmte Straftaten im Bereich der Wirtschaftskriminalität sowie Straftaten im Bereich des organisierten Verbrechens (§ 8 StPO BL). Das BUR übt sowohl die untersuchende als auch die anklagende Funktion aus, was dem Staatsanwaltschaftsmodell entspricht.

Das BUR hat innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs dieselben Rechte und Pflichten wie die Statthalterämter und die Staatsanwaltschaft: Dem BUR fehlt aber wie der Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit für die Anordnung der Untersuchungshaft: dafür ist das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen auf Antrag des BUR zuständig (§ 26 Absatz 2 StPO BL).

Das BUR untersteht wie die Statthalterämter dem Kantonsgericht.

2.3. Die Stellung der Polizei

Die Polizei wirkt bei der Strafverfolgung unter der Leitung des zuständigen Organs (Statthalteramt, BUR) mit. Die Organe der Polizei Basel-Landschaft, insbesondere die Kriminalpolizei, haben bei strafbaren Handlungen und bei Vorfällen, bei denen solche vermutet werden, unverzüglich die Spuren festzustellen und alle sichernden Massnahmen zu treffen, die ohne Gefahr nicht aufgeschoben werden können (§ 122 StPO BL).

Die Statthalterämter und das BUR können der Polizei Basel-Landschaft im Bereich der Strafverfolgung Weisungen erteilen (§ 44 des Verwaltungsorganisationsgesetzes).

2.4. Das Verfahrensgericht in Strafsachen (§ 6 StPO BL)

Das Verfahrensgericht in Strafsachen mit Sitz in Liestal übt als Rechtsmittelbehörde die Aufsicht über das Verfahren vor der Untersuchungsbehörde und vor der Anklagebehörde aus. Das Verfahrensgericht in Strafsachen ist insbesondere zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen den Verzicht auf die Eröffnung eines Strafverfahrens und von Beschwerden gegen die Einstellung eines Strafverfahrens.

Das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Haftbefehle des Statthalteramts sowie von Beschwerden gegen abgewiesene Haftentlassungsgesuche, welche durch das Statthalteramt, die Staatsanwaltschaft oder das Besondere Untersuchungsrichteramt ausgesprochen wurden.

Das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen ist auch zuständig für die Genehmigung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, die Genehmigung des Einsatzes von V-Personen und für internationale Rechtshilfe.

C. Vorbereitung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung

1. Einsetzung der Arbeitsgruppe "Strafprozessordnung" durch das Kantonsgericht und den Regierungsrat

Um eine möglichst optimale Vorbereitung des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung zu gewährleisten, setzten der Regierungsrat und das Kantonsgericht im Herbst 2006 eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Diese besteht aus folgenden Personen:

- Sabine Pegoraro, Regierungsrätin, Co-Leiterin
- Peter Meier, Präsident des Kantonsgerichts, Co-Leiter
- Corina Matzinger Rohrbach, Erste Staatsanwältin
- Eva Meuli Ziegler, Geschäftsleitungsmitglied Kantonsgericht
- Daniel Blumer, Polizeikommandant,
- Janos Fabian, Leiter des Besonderen Untersuchungsrichteramts
- Martin Leber, Justizverwalter
- Stephan Mathis, Generalsekretär der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Daniel Spichty, Statthalter des Bezirks Liestal und Statthalter a.i. des Bezirks Arlesheim.

2. Auftrag der Arbeitsgruppe "Strafprozessordnung"

Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, die kantonalen Gesetzesbestimmungen zur Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung vorzubereiten.

Die Arbeitsgruppe entschied, dass die Teile, welche ausschliesslich die Gerichte betreffen - wozu insbesondere die kantonalen Ausführungsbestimmungen gehören - durch eine Arbeitsgruppe des Kantonsgerichts bearbeitet und anschliessend in den Entwurf für das Einführungsgesetz zur schweizerischen Strafprozessordnung integriert werden. Ebenso wurde festgelegt, dass die kantonalen Anpassungen an die schweizerische Jugendstrafprozessordnung in einer separaten Vorlage durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion vorbereitet werden.

3. Beratungen der Arbeitsgruppe "Strafprozessordnung"

Die Arbeitsgruppe führte insgesamt 9 halb- und ganztägige Sitzungen durch. Sie lud Fachpersonen aus den Kantonen Basel-Stadt, Solothurn, St. Gallen und Zürich zu einem Hearing ein, um sich "aus erster Hand" über die Erfahrungen in diesen Kantonen orientieren zu lassen, die das Staatsanwaltschaftsmodell bereits eingeführt haben und anwenden.

Die Arbeitsgruppe setzte sich intensiv mit grundsätzlichen Fragen auseinander. Insbesondere wurden die Fragen der Struktur und des Führungsmodells der neuen Staatsanwaltschaft sowie der Zuordnung der Staatsanwaltschaft - zum Kantonsgericht oder zur kantonalen Verwaltung - vertieft diskutiert. Es gelang, in den Fragen der Strukturen und des Führungsmodells gemeinsame Lösungen zu erzielen. Hingegen weichen die Vorstellungen der Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts und der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion bei der Frage der Zuordnung der Staatsanwaltschaft sehr stark voneinander ab. Daher wurde beschlossen, beide Varianten auszuarbeiten und zum Entscheid vorzulegen.

Die Arbeitsgruppe "Strafprozessordnung" verabschiedete ihren Entwurf für das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung in ihrer Sitzung vom 21. Januar 2008 an den Regierungsrat.

D. Inhalt des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung

1. Kernelemente des Einführungsgesetzes, Übersicht

Der Entwurf für das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Einführungsgesetz) enthält 3 inhaltliche Schwerpunkte:

1. Die Umsetzung des Staatsanwaltschaftsmodells;
2. Die Einführung des Zwangsmassnahmengerichts und der Beschwerdeinstanz;
3. Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen, die zum Vollzug der schweizerischen Strafprozessordnung auf kantonaler Ebene erforderlich sind.

2. Die Umsetzung des Staatsanwaltschaftsmodells

2. 1. Grundsatzfragen

Die Schweizerische Strafprozessordnung bedeutet gegenüber der bestehenden Organisation der Strafverfolgungsbehörden im Kanton Basel-Landschaft eine einschneidende Veränderung, indem die Untersuchungs- und die Anklagefunktion künftig durch dieselbe Strafbehörde, nämlich die (neue) Staatsanwaltschaft ausgeübt werden. Abgesehen von der besonderen Regelung beim Besonderen Untersuchungsrichteramt, wo die untersuchende und die anklagende Tätigkeit schon heute in derselben Organisationseinheit vereint sind, sind die Untersuchungs- und die Anklagefunktion auf verschiedene Strafbehörden verteilt, nämlich auf die 5 Bezirksstatthalterämter einerseits und die zentrale Staatsanwaltschaft andererseits.

Im Gesetz sind in den Grundzügen insbesondere zu regeln die Strukturen der neuen Staatsanwaltschaft, ihre Führungsorganisation und ihre Zuordnung entweder zum Regierungsrat, bzw. der kantonalen Verwaltung, oder zum Kantonsgericht.

2. 2. Die Strukturen der Staatsanwaltschaft

2.2.1. Bildung einer einzigen Organisation, gegliedert in Hauptabteilungen, verteilt auf verschiedene Standorte

Ein Kernelement, das die schweizerische Strafprozessordnung vorgibt, ist die Zusammenführung der bisherigen Funktionen der Untersuchungsrichterämter und der bisherigen Staatsanwaltschaft in eine einzige Strafbehörde, nämlich die Staatsanwaltschaft. Dies bedeutet, dass die 5 Bezirksstatthalterämter und die heutige Staatsanwaltschaft mit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung zur neuen Staatsanwaltschaft vereint werden. Der Regierungsrat schlägt in Übereinstimmung mit der Arbeitsgruppe vor,

dass das Besondere Untersuchungsrichteramt (BUR) ebenfalls in die Staatsanwaltschaft integriert wird. Das BUR verkörpert bereits heute das "Staatsanwaltschaftsmodell" und es erscheint daher sinnvoll, den Aufgabenbereich des BUR nicht von der neuen Staatsanwaltschaft zu trennen, sondern diesen vielmehr in die neue Staatsanwaltschaft einzugliedern.

Die heutigen Standorte der Bezirksstatthalterämter und der Staatsanwaltschaft in Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg bleiben einstweilen erhalten und decken die Raumbedürfnisse der (neuen) Staatsanwaltschaft weitgehend ab. Diese Standorte gelten zugleich als Hauptabteilungen. Eine 6. Hauptabteilung ist das BUR und die Bildung weiterer Hauptabteilungen ist - abhängig von der organisatorischen Ausgestaltung der Staatsanwaltschaft - denkbar und möglich. Die Leiterinnen und Leiter der Hauptabteilungen gehören der Staatsanwaltschaftskonferenz an, dem fachlichen Führungsorgan der Staatsanwaltschaft (siehe § 5 EG StPO). Die Hauptabteilungen werden in Teams und/oder in Abteilungen gegliedert werden, wobei ihnen die Geschäfte durch den Leiter oder die Leiterin der Hauptabteilung zugewiesen werden.

Um den staatlichen Strafanspruch möglichst einheitlich, gleichmässig und konsequent durchsetzen zu können und um innerkantonale Kompetenzkonflikte zu vermeiden, wird die Struktur einer einzigen, dezentral gegliederten Staatsanwaltschaft und nicht jene mehrerer kleinerer Staatsanwaltschaften, zum Beispiel in der Gestalt von Bezirksstaatsanwaltschaften, vorgeschlagen. Alle, die an den Standorten der dezentralen Staatsanwaltschaft arbeiten, sind Mitarbeitende derselben Staatsanwaltschaft und damit grundsätzlich auch für den ganzen Kanton zuständig.

2.2.2. Verzicht auf die Bildung einer Oberstaatsanwaltschaft

Artikel 14 Absatz 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung sieht vor, dass die Kantone Ober- und Generalstaatsanwaltschaften vorsehen können. In unserem mittelgrossen, aber überschaubaren und flächenmässig eher kleinen Kanton erscheint neben der Staatsanwaltschaft die zusätzliche Ebene einer zweiten Staatsanwaltschaft, nämlich der Oberstaatsanwaltschaft, nicht zweckmässig. Es fragt sich, welche wichtigen Aufgaben eine Oberstaatsanwaltschaft erfüllen sollte, die nicht bereits durch die Führungsorgane der Staatsanwaltschaft abgedeckt werden können. Die Bildung einer Oberstaatsanwaltschaft erscheint in unserem Kanton nicht zweckmässig.

2. 3. Keine Eingliederung der Kriminalpolizei in die Staatsanwaltschaft

Die Arbeitsgruppe hat sich mit der Frage befasst, ob die Kriminalpolizei - wie nach dem Muster des Kantons Basel-Stadt - in die Staatsanwaltschaft integriert werden soll. Das Staatsanwaltschaftsmodell bringt mit sich, dass die Polizei im Bereich der Strafverfolgung der Aufsicht und den Weisungen der Staatsanwaltschaft unterstellt ist (Artikel 307 Absatz 2 StPO). Die fachliche Unterstellung bedingt aber nicht die administrative Eingliederung der Kriminalpolizei in die Staatsanwaltschaft (Botschaft des Bundesrats zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, S. 1136). Eine solche Lösung wie im Kanton Basel-Stadt ist möglich, aber durch die Schweizerische Strafprozessordnung nicht vorgeschrieben.

Der Regierungsrat ist im Einklang mit der Arbeitsgruppe überzeugt, dass die heutige Lösung, wonach die Kriminalpolizei zur Polizei Basel-Landschaft gehört, ein in der Praxis sehr bewährtes Modell darstellt, das auch unter dem Staatsanwaltschaftsmodell fortzuführen ist. Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Statthalterämtern, dem BUR und der Staatsanwaltschaft ist heute eng, erfolgreich und von gegenseitigem Vertrauen geprägt. Bei komplexen Straffällen werden gemischte Ermittlungsteams gebildet - sogenannte Sonderkommissionen - denen Angehörige der Polizei und der Statthalterämter bzw. des BUR angehören. Dieser Weg hat sich insbesondere auch im Bereich der organisierten Kriminalität sehr bewährt. Die baselstädtische Struktur hat gegenüber der baselandschaftlichen Lösung keine wesentlichen Vorteile. Die Zweiteilung gemäss "Modell Basel-Stadt" hätte den sehr einschneidenden Nachteil, dass der Informationsfluss innerhalb der Polizei in wichtigen Teilen unterbrochen würde, was die polizeiliche Arbeit erschweren und beeinträchtigen würde. Zu beachten ist auch, dass innerhalb der Polizei Basel-Landschaft nicht nur die Hauptabteilung Kriminalitätsbekämpfung, sondern auch die Hauptabteilung Sicherheit und Ordnung kriminalpolizeiliche Aufgaben erfüllt. Die Abgrenzung, welche Teile der Polizei nun in die Staatsanwaltschaft integriert werden sollten und welche weiteren Bereiche bei der Polizei Basel-Landschaft bleiben, wäre schwierig zu vollziehen und würde zu keinen zufriedenstellenden Resultaten führen.

2. 4. Die Führungsorganisation der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft kennt 2 "oberste" Führungsorgane: Die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt (personelle und betriebliche Führung) sowie die Staatsanwaltschaftskonferenz (fachliche Führung).

Dieser Lösung liegt die Überzeugung zugrunde, dass tragfähige, fachliche Entscheide (wie beispielsweise die Definition von Strafzumessungskriterien) oder die Festlegung von Bearbeitungsfristen vom Führungsteam gemeinsam erarbeitet und innerhalb der Staatsanwaltschaft durchgesetzt werden müssen. Auf diese Weise kann eine breite Abstützung

und Akzeptanz der fachlichen Führungsentscheide innerhalb der ganzen Staatsanwaltschaft erreicht werden. Gleichzeitig wird auch verhindert, dass die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt eine zu starke Stellung erhält. Der Erste Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin ist beauftragt, als Leiter oder Leiterin einer Hauptabteilung und als Mitglied der Staatsanwaltschaftskonferenz deren fachliche Entscheide umzusetzen.

Demgegenüber führt die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt die Staatsanwaltschaft in personeller und betrieblicher Hinsicht. Die oberste personelle und betriebliche Verantwortung für eine Organisationseinheit muss - damit der Verantwortungsträger oder die Verantwortungsträgerin klar definiert ist - einer bestimmten Person zugeordnet werden.

2. 5. Zuordnung zum Regierungsrat, bzw. zur kantonalen Verwaltung, oder zum Kantonsgericht

2. 5. 1. Verzicht auf einen Antrag an den Landrat

Es stellt sich die Frage, ob die Staatsanwaltschaft der Exekutive (Regierung und Verwaltung) oder der Judikative (Kantonsgericht) angehören soll und wer (Geschäftsleitung des Kantonsgerichts oder Regierungsrat) die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft hat. Die Arbeitsgruppe konnte in dieser Frage keine Einigung erzielen. Beide Modelle sind in den Kantonen eingeführt und bewähren sich. Beide Lösungen haben Vor- und Nachteile und der Entscheid hängt letztlich davon ab, wie diese gewichtet werden. Der Regierungsrat hat entschieden, in seinem Gesetzesentwurf beide Varianten - Zuordnung zum Kantonsgericht und Zuordnung zum Regierungsrat - darzustellen und im Gesetzestext zu berücksichtigen - ohne dem Landrat Antrag zu stellen. In der Vorlage geht es darum, dem Landrat die Entscheidungsgrundlagen bereitzustellen und die Gründe darzustellen, die für die eine und die andere Lösungsvariante angeführt werden können.

Die Arbeitsgruppe befasste sich mit der Frage, ob es neben den beiden dargestellten Modellen - Zuordnung der Staatsanwaltschaft zur Exekutive oder zur Judikative - allenfalls noch eine dritte gute Lösung gibt. Im Kanton Freiburg zum Beispiel gibt es den so genannten Justizrat. Er besteht unter anderem aus Mitgliedern der Judikative, aber auch aus Parlamentarierinnen und Parlamentariern sowie aus Anwältinnen und Anwälten. Der Justizrat führt die Aufsicht über die Gerichte und über die Staatsanwaltschaft und wirkt vorbereitend mit bei den Wahlen für die Gerichte und für die Staatsanwaltschaft.

Die Arbeitsgruppe und der Regierungsrat sind überzeugt, dass die Staatsanwaltschaft entweder der 2. Staatsgewalt (Exekutive) oder der 3. Staatsgewalt (Judikative) angehören muss, damit der betriebliche und administrative Support durch die Einbettung in eine leis-

tungsfähige Organisation gewährleistet ist. Eine zusammengesetzte und wenig kohärente Behörde wie der Justizrat führt in unserem Kanton zu einem unnötigen und auf Grund der Zusammensetzung eher schwerfälligen Gefäss. Dieses Modell bringt gegenüber den Lösungen "Zuordnung zur Judikative" und "Zuordnung zur Exekutive" keine Vorteile, weshalb darauf zu verzichten ist.

2. 5. 2. Synoptische Darstellung der Gründe für die Zuordnung der Staatsanwaltschaft zum Regierungsrat oder zum Kantonsgericht

Gründe für die Aufsicht durch die Regierung (aus Sicht Regierungsrat)	Gründe für die Aufsicht durch das Kantonsgericht (aus Sicht Kantonsgericht)
--	--

1. Staatsanwaltschaft: Verwaltungs- oder Gerichtsfunktion?	
<p>Die Tätigkeiten der neuen Staatsanwaltschaft im Bereich Vorverfahren, Untersuchung, Verfahreneinstellung, Strafbefehle und Anklage sind ihrem Charakter nach Verwaltungstätigkeit und nicht Rechtsprechung. Insbesondere ist der Strafbefehl kein Urteil, sondern ein Erledigungsvorschlag und damit ein Verwaltungsakt. Die Staatsanwaltschaft erfüllt Verwaltungsfunktionen und ist deshalb dem Regierungsrat zu unterstellen.</p>	<p>Spezifische Aufgabe der Staatsanwaltschaft wie der Gerichte ist die Justizgewährung, die Durchsetzung des objektiven Rechts. Deshalb muss auch die Staatsanwaltschaft über eine für die Verwaltung atypische, für die Justiz aber typische Unabhängigkeit verfügen. Im Übrigen werden die weitaus meisten Strafverfahren mittels Strafbefehlen erledigt, was inhaltlich einer richterlichen Tätigkeit entspricht.</p>
2. Sicherung der Unabhängigkeit	
<p><i>Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft</i></p> <p>Die Schweizerische Strafprozessordnung verlangt, dass die Staatsanwaltschaft in der Rechtsanwendung unabhängig ist. Die Staatsanwaltschaft muss frei sein, gegen Strafurteile zu rekurrieren, denn sie ist nicht an die Rechtsprechung der Gerichte gebunden. Der Weiterzug von Strafurteilen durch die Staatsanwaltschaft kann bei einer Unterstellung unter den Regierungsrat ohne Rücksichtnahmen (Loyalität, Rücksichtnahme auf die bisherige Gerichtspraxis, Befolgung von Weisungen des Kantonsgerichts) erfolgen. Die notwendige Unabhängigkeit ist deshalb bei der Zuordnung zum Regierungsrat ge-</p>	<p><i>Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft</i></p> <p>Die notwendige Unabhängigkeit ist bei einer Zuordnung zur Justiz besser gewährleistet. Sie entspricht jener der erstinstanzlichen Gerichte. Auch diese sind in ihrer Tätigkeit nur dem Gesetz verpflichtet.</p> <p>Eine Zuordnung zur Justiz schafft die notwendige Distanz zur Tagespolitik. Bei einer Unterstellung unter die Regierung besteht das Risiko von politisch motivierten Interventionen.</p>

<p>währleistet.</p> <p><i>Richterliche Unabhängigkeit des Kantonsgerichts</i></p> <p>Die richterliche Unabhängigkeit des Kantonsgerichts, welches gleichzeitig die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft ausübt und Rechtsmittelbehörde ist, wird durch die Parteilrolle der Staatsanwaltschaft gefährdet. Ist der Regierungsrat Aufsichtsbehörde, besteht diese Gefährdung nicht.</p>	<p><i>Richterliche Unabhängigkeit des Kantonsgerichts:</i></p> <p>Die Erfahrungen mit dem Besonderen Untersuchungsrichteramt (BUR), das wie die künftige Staatsanwaltschaft konzipiert ist und seit 2002 der Justiz zugeordnet ist, zeigen, dass eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit des Kantonsgerichts nicht besteht.</p> <p>Im Übrigen wäre einer Gefährdung der Unabhängigkeit von Staatsanwaltschaft und Kantonsgericht einfach zu begegnen, indem die mit Strafrecht befassten Mitglieder des Kantonsgerichts nicht bei der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft mitwirken. Aufsichtsinstanz ist denn auch die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts, nicht die Abt. Zivil- und Strafrecht.</p>
<p>3. Sachkompetenz der Aufsichtsbehörde</p>	
<p>Für eine wirksame Aufsicht ist eine hohe Fachkompetenz wichtig. Diese ist beim Regierungsrat, bzw. bei der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in guten Händen. Um die Aufsicht wahrnehmen zu können, müssen genau bezeichnete Mitarbeitende der JPMD in die Verfahrensakten Einsicht nehmen können, soweit dies für ihren Inspektionsauftrag nötig ist.</p>	<p>Aufgrund der richterlichen Arbeit und der Erfahrung in der Aufsicht über die Statthalterämter und das BUR seit 2002 besteht beim Kantonsgericht eine hohe Fachkompetenz.</p> <p>Die Erfahrung zeigt auch, dass eine wirksame Aufsicht nur möglich ist, wenn die Aufsichtsinstanz in die Verfahren bzw. Akten Einsicht nimmt. Dies ist bei einer Aufsicht durch das Kantonsgericht statthaft und wird auch so praktiziert.</p>
<p>4. Erfahrungen im Kanton</p>	
<p>Die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft sind seit jeher Dienststellen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion und unterstehen der Aufsicht des Regierungsrats. Erst kürzlich hat der Landrat einstimmig entschieden, dass die Jugendanwaltschaft weiterhin dem Regierungsrat - und nicht dem Kantonsgericht - unterstellt ist. Diese Zuordnung hat sich bewährt. Bis zum 1. April 2002 waren auch die Statthalterämter und das</p>	<p>Bereits heute nimmt das Kantonsgericht die Aufsicht über die Statthalterämter und das BUR, die rund 90% des Personalbestandes der künftigen Staatsanwaltschaft umfassen, wahr. Das BUR nimmt wie die künftige Staatsanwaltschaft im Bereich der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität bereits heute sowohl die Untersuchungs- als auch die Anklagefunktion wahr.</p>

<p>Besondere Untersuchungsrichteramt Dienststellen der Justiz-, Polizei-, und Militärdirektion.</p>	<p>Die Zuordnung zum Kantonsgericht hat sich bewährt. Die Jugendanwaltschaft arbeitet nach anderen Grundsätzen (Priorität der Prävention und Fürsorge, auch Zuständigkeit für Vollzug). Daher hat auch das Kantonsgericht eine Unterstellung unter den Regierungsrat bejaht.</p>
<p>5. Verbreitung beim Bund und in den anderen Kantonen</p>	
<p><i>Bund</i></p> <p>Der Bundesrat hat sich am 21.9.2007 entschieden, die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft ungeteilt dem Bundesrat zuzuordnen. Die Unabhängigkeit der Bundesanwaltschaft gegenüber dem Bundesrat wird durch das Verbot von Einzelfallweisungen gewährleistet. Namhafte Fachleute unterstützen den Bundesrat in seinem Entscheid.</p> <p><i>Kantone</i></p> <p>Zurzeit sehen 11 Kantone die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat und das Justizdepartement vor, 6 Kantone kennen eine gemischte Aufsicht (Gerichte / Regierung), 8 Kantone haben die Aufsicht einer richterlichen Behörde übertragen¹⁰. Allerdings ist in vielen Kantonen die Frage für die Zukunft noch nicht entschieden.</p>	<p><i>Bund</i></p> <p>Die Frage ist zurzeit im Bund aber heftig umstritten.</p>
<p>6. Auswirkungen auf bisherige Organisation</p>	
<p>Die heutige Staatsanwaltschaft wächst mit den Statthalterämtern und dem Besonderen Untersuchungsrichteramt zur neuen Staatsanwaltschaft zusammen. Diese bildet eine Dienststelle der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion. Die zentralen Dienste der JPMD werden bei Bedarf eventuell verstärkt durch Fachleute der Justizverwaltung, die bisher die Statthalterämter und das BUR betreut haben.</p>	<p>Eine Unterstellung unter die JPMD hätte erhebliche Auswirkungen auf die gesamte Justiz: Ca. 60% der heutigen Mitarbeitenden der Justiz müssten diese verlassen. Verlust von Know-how (v.a. im Bereich Aufsicht, Zusammenarbeit, Organisation und Personal), die zentrale Justizverwaltung unterschreitet die kritische Grösse.</p>

¹⁰ Ziffer 2.3.2. des erläuternden Berichts betreffend der Vorlage über die gesetzliche Regelung der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft

7. Vertretung gegenüber dem Parlament	
Der Regierungsrat und die Vorsteherin der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion können die Interessen der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Landrat optimal und auf direktem Weg wahrnehmen.	Seit 2002 hat das Kantonsgericht direkten Verkehr mit dem Parlament, es hat insoweit eine dem Regierungsrat ähnliche Stellung. Dies hat sich sehr bewährt.
8. Aufwand der Umsetzung	
Der Übergang der Mitarbeitenden der Statthalterämter in die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion und die Integration der neuen Staatsanwaltschaft verursacht dem Generalsekretariat der JPMD einem bestimmten Mehraufwand, der mit den bestehenden personellen Kapazitäten bewältigt werden sollte.	Der Umsetzungsaufwand ist deutlich geringer. Der mit der Personalvermehrung (rund 5% gegenüber dem heutigen Mitarbeiterbestand) verbundene Mehraufwand kann von der zentralen Justizverwaltung ohne Stellenerhöhung geleistet werden.
9. Zusammenarbeit mit anderen Ämtern	
Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte leiten auch das Ermittlungsverfahren und sind dabei gegenüber der Polizei weisungsberechtigt. Für die direkte Zusammenarbeit ist von Vorteil, wenn die Polizei und die Staatsanwaltschaft organisatorisch unter einem gemeinsamen Dach vereint sind. Weitere Verwaltungsorganisationen, auf deren direkte Zusammenarbeit die neue Staatsanwaltschaft angewiesen ist, sind das Amt für Migration, die Jugendanwaltschaft, die Interventionsstelle häusliche Gewalt, der Straf- und Massnahmenvollzug usw. Wird die Staatsanwaltschaft der Aufsicht des Regierungsrats bzw. der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zugeordnet, ist die Unterstellung für alle diese Organisationseinheiten dieselbe, was die Zusammenarbeit erheblich erleichtert und fördert.	Bereits heute haben Statthalterämter und BUR ein Weisungsrecht gegenüber der Polizei und arbeiten mit den verschiedensten Amtsstellen von Bund, Kantonen und Gerichten zusammen. Was die Amtsstellen der JPMD betrifft, funktioniert die Zusammenarbeit heute nicht anders als früher, als Statthalterämter und BUR ebenfalls der JPMD unterstellt waren.

3. Einführung des Zwangsmassnahmengerichts und der Beschwerdeinstanz

3.1. Ausgangslage

Die Schweizerische StPO verlangt, wie bereits erwähnt¹¹, zwingend die Einrichtung eines Zwangsmassnahmengerichts und einer Beschwerdeinstanz. Die Bestimmung der dafür zuständigen Behörden ist Sache der Kantone¹²; es müssen 2 separate Behörden sein, sie können aber mit anderen Gerichten kombiniert werden. Für das Zwangsmassnahmengericht erwähnt die bundesrätliche Botschaft eine Ansiedlung auf der Ebene des erstinstanzlichen Gerichts, für die Beschwerdeinstanz wird das Kantonsgericht als mögliche, logische Anbindung genannt¹³.

3.2. Grundsätzliche Überlegungen

Bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs wurden für das Zwangsmassnahmengericht und die Beschwerdeinstanz verschiedene Organisationsmodelle geprüft und die Lösungen anderer Kantone näher beleuchtet. Verschiedene Modelle wurden auf ihre Konventions- und Verfassungskonformität, aber auch auf Praktikabilität und Zweckmässigkeit hin überprüft. Vor allem beim Zwangsmassnahmengericht stand die Gewährleistung eines raschen Verfahrens sowie einer funktionierenden Pikettorganisation im Vordergrund.

Anhand der Fallzahlen des Jahres 2006 beim Verfahrensgericht für Strafsachen, den Statthalterämtern, dem Besonderen Untersuchungsrichteramt sowie dem Strafgericht konnte festgestellt werden, dass das Zwangsmassnahmengericht pro Jahr rund 650 Fälle zu behandeln haben wird (vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt F, Ziff. 2.1.2). Diese Verfahren werden in der Regel nach einem summarischen Aktenstudium rasch erledigt und die Entscheide kurz schriftlich begründet (vgl. Art. 226 Absatz 2 StPO). Die Beschwerdeinstanz wird voraussichtlich rund 200 Fälle zu behandeln haben. Im Gegensatz zum Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht wird hier ein zeitaufwändigeres schriftliches Verfahren mit einem umfassenderen Aktenstudium durchgeführt. Die Beschwerdeentscheide werden ebenfalls schriftlich, aber gegenüber denen des Zwangsmassnahmengerichts eingehender zu begründen sein (vgl. Art. 397 StPO).

In Anbetracht der voraussichtlichen Fallbelastung fällt die Einrichtung zweier selbständiger Gerichte mit jeweils eigener Gerichtsinfrastruktur ausser Betracht. Eine selbständige, aber

¹¹ Vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt B, Ziff. 1.4

¹² Art. 14 Absatz 1 StPO

¹³ BBI 2005, S. 1139 f.

beide Funktionen vereinigende Gerichtsbehörde mit zwei sachlich wie auch personell voneinander getrennten Kammern wurde geprüft, aber nicht weiterverfolgt; selbst wenn es gelingen würde, mit Hilfe geeigneter Strukturen dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit Rechnung zu tragen, ist die damit verbundene organisatorische Nähe der beiden mit Zwangsmassnahmen befassten Gerichtsinstanzen aus rechtsstaatlichen Überlegungen nicht wünschenswert.

Deshalb wurde die Integration der neu zu schaffenden Gerichte in die heutige Gerichtsorganisation gewählt: Das Zwangsmassnahmengericht wird ins Strafgericht eingebunden und die Rolle der Beschwerdeinstanz dem Kantonsgericht übertragen.

3.3. Integriertes Zwangsmassnahmengericht

Bei den Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht ist die zeitliche Effizienz entscheidend. So schreibt Art. 226 Absatz 1 StPO vor, dass über den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung der Untersuchungshaft innert 48 Stunden zu entscheiden ist. Über die weiteren verdeckten Zwangsmassnahmen wie zum Beispiel die Genehmigung von Post- und Telefonüberwachungen ist ebenfalls innert weniger Tage zu befinden (vgl. Art. 274 Absatz 2 StPO). Deshalb sollen Zwangsmassnahmen, wie bereits heute (vgl. dazu § 6 Absatz 3 StPO BL), in jedem Fall durch eine Einzelrichterin bzw. einen Einzelrichter entschieden werden.

Die Integration des vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebenen Zwangsmassnahmengerichts in das Strafgericht kann dementsprechend auf zwei Arten erfolgen: Die Funktion der Zwangsmassnahmenrichterin bzw. des Zwangsmassnahmenrichters (in der Folge Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts) kann entweder alternierend durch die Strafgerichtspräsidien ausgeübt oder aber einer sachlich und personell getrennten Organisationseinheit, unter gleichzeitiger Anbindung an das Strafgericht, übertragen werden.

Die Variante, Strafgerichtspräsidien als Zwangsmassnahmenrichter einzusetzen, hat den Vorteil einer lückenlosen Pikettorganisation; auch ferien- oder krankheitsbedingte Abwesenheiten durch die anderen Strafgerichtspräsidien können ohne Weiteres kompensiert werden. Der Nachteil liegt in der Problematik der Vorbefasstheit. Gemäss Art. 18 Absatz 2 StPO kann das Strafgerichtspräsidium, welches in einem Fall über die Anordnung von Zwangsmassnahmen entschieden hat, im gleichen Fall nicht mehr als Strafrichterin oder Strafrichter tätig sein. Diese Ausstandsbestimmungen gelten auch für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber (vgl. Art. 56 StPO). In umfangreichen oder lange andauernden Verfahren wäre es schwierig, den Ausstand sämtlicher Strafgerichtspräsidien zu verhindern. Die Erfahrungen im Kanton Basel-Stadt mit dem dort seit längerem

praktizierten Haftrichtermodell zeigen auch, dass die Funktionsfähigkeit eines Strafgerichtspräsidiums in der Zeit, während der es als Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts amtiert, stark eingeschränkt ist.

Deshalb soll das Zwangsmassnahmengericht als sachlich und personell getrennte Einheit an die Strukturen des heutigen Strafgerichts angebunden werden. Die Schwierigkeit ist, dass bei einem Präsidialpensum von 100% auf Dauer keine tragfähige Pikettorganisation und keine befriedigende Stellvertreterregelung errichtet werden kann. Dem kann dadurch begegnet werden, dass die Strafgerichtspräsidien *bei Bedarf*, das heisst vor allem an Wochenenden, zur Überbrückung von ferien- und krankheitsbedingten Absenzen sowie zum Ausgleich von Spitzenbelastungen als Präsidien des Zwangsmassnahmengerichts eingesetzt werden. Ein solcher Einsatz führt zwar wiederum zur angesprochenen Befangenheit des betreffenden Präsidiums. Die Strafgerichtspräsidien gelangen in diesem Modell aber viel weniger häufig als Zwangsmassnahmenrichterinnen und Zwangsmassnahmenrichter zum Einsatz und deshalb kann der Ausstandsproblematik mit einigen wenigen administrativen Massnahmen begegnet werden. Ein weiterer Vorteil dieses Modells ist, dass sich Präsidium sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber im Bereich der strafprozessualen Zwangsmassnahmen ein grosses fachliches "Know-how" erarbeiten können und in der Lage sind, unter schwierigen Bedingungen schnelle und sachgerechte Entscheidungen zu treffen. Andererseits wird es durch diese Regelung möglich, dass das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts in einfacheren Fällen als Strafgerichtspräsidium eingesetzt werden kann.

3.4. Integrierte Beschwerdeinstanz

Die Beschwerdeinstanz soll als Kollegialgericht, bestehend aus dem Präsidium und zwei Richterinnen bzw. Richtern, ausgestaltet werden. Die Beschwerdeinstanz hat über sämtliche strittigen Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden und der erstinstanzlichen Gerichte zu befinden und wird dafür verantwortlich sein, dass Strafverfahren im Kanton von allen Behörden einheitlich und unter Wahrung der Rechte der betroffenen Personen durchgeführt werden. Die speziell bei strittigen Zwangsmassnahmen zu prüfenden Eingriffe in Grundrechtspositionen rechtfertigen die Beurteilung der Beschwerde durch eine Kollegialbehörde zusätzlich. Davon ausgenommen sind Beschwerden, welche ausschliesslich Übertretungen zum Gegenstand haben sowie solche, bei welchen die wirtschaftlichen Nebenfolgen des angefochtenen Entscheides 5000 Franken nicht übersteigen; für diese schreibt Art. 395 StPO zwingend die Beurteilung durch die Einzelrichterin bzw. den Einzelrichter vor.

Das Kantonsgericht besteht heute aus drei sachlich und personell voneinander unabhängigen Abteilungen. Im Hinblick auf die Vermeidung richterlicher Befangenheiten wäre es zwar ideal, die Berufungsinstanz bei der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht oder Sozialversicherungsrecht anzusiedeln. Aus fachlichen Überlegungen muss eine solche Lösung aber ausser Betracht bleiben. Deshalb soll die Beschwerdeinstanz in die Abteilung Zivil- und Strafrecht integriert werden, welcher mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung auch die Funktion des Berufungsgerichts gemäss Art. 21 StPO zukommt. Diese Funktion übt sie bereits heute als Appellations- und Beschwerdeinstanz gemäss § 5 StPO BL aus. Die Zusammenführung der Beschwerdeinstanz und des Berufungsgerichts sieht das Bundesgesetz in Art. 20 Absatz 2 StPO ausdrücklich vor. Damit kann zum einen das in der heutigen Abteilung Zivil- und Strafrecht bereits vorhandene Fachwissen genutzt werden; zum anderen liegt so die Kontrolle der Anwendung des gesamten Strafrechts durch die Strafverfolgungsbehörden und die erstinstanzlichen Gerichte sowie die Rechtsfortbildung in diesem Bereich bei derselben letztinstanzlichen kantonalen Gerichtsbehörde.

Genauso wie das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts nicht als Strafgerichtspräsidium amten darf, kann diejenige Person, die als Mitglied der Beschwerdeinstanz tätig wurde, im gleichen Fall nicht als Mitglied des Berufungsgerichts wirken (Art. 21 Absatz 2 StPO). Durch die gleichzeitige Befassung mit Beschwerdesachen wird die Funktionsfähigkeit des Kantonsgerichts als Berufungsgericht aber kaum beeinträchtigt.

3.5. Schaffung einer selbständigen Abteilung Strafrecht als Beschwerdeinstanz und Berufungsgericht

Mit der am 1. April 2002 in Kraft gesetzten neuen Gerichtsorganisation wurde das bisherige Obergericht in die Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts überführt. Diese beurteilt Beschwerden gegen erstinstanzliche Urteile der Bezirks- und Strafgerichte. Seit-her hat innerhalb dieser Abteilung eine fachliche Schwergewichtsbildung stattgefunden: Ein Teil der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber konzentriert sich mittlerweile verstärkt auf das eine oder andere Fachgebiet. Alle anderen Gerichtsmitglieder sind, auch wenn fachliche Präferenzen festgestellt werden können, in beiden Rechtsbereichen tätig. Der heutige Umfang und die Komplexität der an das Kantonsgericht gelangenden Verfahren verlangen vertieftes Fachwissen und teilweise auch die Aneignung spezifischer Zusatzkenntnisse; das bedingt eine fachliche Spezialisierung. Die Integration der Beschwerdeinstanz in das Kantonsgericht verstärkt diese Tendenz zusätzlich.

Das Kantonsgericht wird mit der Integration der Beschwerdeinstanz neben den bisherigen Verfahren (2006: 90 erledigte Straffälle; 2005: 80) neu rund 200 Beschwerdeverfahren zu

entscheiden haben. Entsprechend sieht der Gesetzesentwurf vor, die heutige Abteilung Zivil- und Strafrecht in zwei, auch personell getrennte Abteilungen Zivilrecht und Strafrecht zu gliedern. Damit wird ein zweitinstanzliches Kompetenzzentrum geschaffen, welches eine einheitliche kantonale Praxis im Strafprozessrecht ebenso wie im materiellen Strafrecht gewährleistet.

4. Kommentierung der gesetzlichen Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Hier wird umschrieben, was Gegenstand dieses Gesetzes ist; es geht um den Vollzug der Schweizerischen StPO.

§ 2 Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht

Nachdem die Schweizerische StPO nach Artikel 1 Absatz 1 nur auf Straftaten nach Bundesrecht anwendbar ist, müssen die Kantone eine Regelung für Straftaten nach kantonalem Recht bestimmen. Dafür ein eigenes, kantonales Verfahrensrecht beizubehalten wäre weder inhaltlich gerechtfertigt noch ökonomisch; § 2 erklärt deshalb die Bestimmungen der Schweizerischen StPO auch für Verfahren bei Straftaten nach kantonalem Recht für anwendbar.

Absatz 2: In Spezialgesetzen (z.B. kantonales Steuergesetz § 160 ff. Steuergesetz, SGS 331) werden eigene Verfahrensvorschriften aufgestellt. In diesen Fällen sollen diese gelten und nicht die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Die §§ 3 - 11 regeln Grundsätze betreffend die Staatsanwaltschaft.

§ 3 Unabhängigkeit

Diese Bestimmung ist aus der Schweizerischen StPO übernommen (Artikel 4¹⁴). Für die Stellung der Staatsanwaltschaft ist sie von zentraler Bedeutung: Sie stellt klar, dass die Staatsanwaltschaft in der Rechtsanwendung unabhängig ist, womit Eingriffe anderer staatlicher Behörden in die konkrete Strafverfolgungstätigkeit der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen werden sollen. Die Strafverfolgungstätigkeit der Staatsanwaltschaft setzt sich

¹⁴ Artikel 4 Unabhängigkeit: "Die Strafbehörden sind in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet. Gesetzliche Weisungsbefugnisse nach Artikel 14 gegenüber den Strafverfolgungsbehörden bleiben vorbehalten."

aus der Leitung des Vorverfahrens, der Untersuchungsführung und der Anklageerhebung zusammen.

§ 4 Aufsicht

Je nachdem, ob die Staatsanwaltschaft dem Regierungsrat oder dem Kantonsgericht zugeordnet ist, liegt die Aufsicht beim Regierungsrat oder bei der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts. Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft schliesst gesetzliche Weisungsbefugnisse nicht aus (Artikel 4 Absatz 2 StPO verweist diesbezüglich auf Artikel 14 StPO). Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft wird nicht auf verschiedene Behörden aufgeteilt, sondern - unabhängig vom Variantenentscheid - in jedem Fall durch eine einzige Behörde ausgeübt. Auf diese Weise sollen Unklarheiten und Abgrenzungsprobleme, die bei der Aufteilung der Aufsichtsfunktion auf verschiedene Behörden und bei der Unterscheidung von administrativer und fachlicher Aufsicht regelmässig entstehen, vermieden werden. Die Aufsichtsbehörde kann folglich Weisungen sowohl im administrativen (umfassend die personellen, betrieblichen und finanziellen Belange) als auch im fachlichen Bereich erteilen.

Der in der Schweizerischen Strafprozessordnung gewährleisteten Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft wird Rechnung getragen, indem die Weisungsungebundenheit der Staatsanwaltschaft im Einzelfall (Eröffnung, Durchführung, und Abschluss von Verfahren, Anklageerhebung sowie Ergreifung von Rechtsmitteln) ausdrücklich verankert wird.

Damit die Aufsichtsbehörde (Regierungsrat oder Geschäftsleitung des Kantonsgerichts) die fachliche Aufsicht über die Staatsanwaltschaft wahrnehmen kann, muss sie Inspektionen durchführen und dabei in die Verfahrensakten Einsicht nehmen können. Die Aufsicht kann nur wahrgenommen werden, wenn die Einsicht in Akten bei Bedarf umfassend möglich ist. Würde der Aufsichtsbehörde dieses Recht vorenthalten, müsste sie ihre Aufsichtsfunktion auf die betrieblichen, personellen, finanziellen und administrativen Belange einschränken, was nicht im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung wäre. Das Einsichtsrecht bleibt allerdings auf Personen beschränkt, die mit der Durchführung der Inspektion betraut sind. Diese Personen gehören entweder zur kantonalen Verwaltung (wenn die Aufsicht beim Regierungsrat liegt) oder zum Kantonsgericht (wenn die Aufsicht bei der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts liegt) und unterstehen somit dem Amtsgeheimnis.

§ 5 Leitung

Die grundsätzlichen Überlegungen wurden bereits in Abschnitt D, Ziffer 2.4. dargelegt. In der Folge werden einzelne Aspekte ergänzend erläutert.

Der Erste Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin ist primär für die personelle und betriebliche Führung verantwortlich. Das bedeutet, dass er oder sie der oder die oberste Vorgesetzte der Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft ist, einschliesslich aller Staatsanwälte und Staatsanwältinnen. Gegenüber den Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt die oder der direkte Vorgesetzte. Die personelle Führung umfasst u. a. ein allgemeines und spezifisches Weisungsrecht, das auch die fachliche Seite umfasst und wie es jeder hierarchisch gegliederten Organisation eigen ist. Es wird erforderlich sein, dass dieses Weisungsrecht der vorgesetzten Personen im Geschäftsreglement (bei Zuordnung zum Kantonsgericht) oder in der Dienstordnung (bei Zuordnung zum Regierungsrat) konkretisiert wird. Der Erste Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin ist für die einheitliche Führungskultur innerhalb der Staatsanwaltschaft verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass diese auch umgesetzt wird.

Zur betrieblichen Führung durch die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt gehören die oberste Verantwortung für die Finanzen (u. a. Budgetierung, Abwicklung Ausgaben und Einnahmen, Rechnungslegung), die Administration (u. a. Raum, Büromaterial) und die Abläufe (zum Beispiel die Regelung der Geschäftszuteilung) innerhalb der Staatsanwaltschaft. Im Rahmen der Beschlüsse und der Vorgaben der Staatsanwaltschaftskonferenz sind der Erste Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin auch für die fachlichen und organisatorischen Belange der Staatsanwaltschaft verantwortlich (§ 5 Absatz 2 Buchstabe a). Zu den fachlichen Belangen gehört neben der sach- und zeitgerechten Durchführung der Verfahren insbesondere die Qualitätssicherung, für die der Erste Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaftskonferenz zu sorgen hat (§ 5 Absatz 2 Buchstabe e), im Weiteren auch die Verantwortung für die koordinierte Weiterbildung der Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft (§ 5 Absatz 2 Buchstabe a). Zu den organisatorischen Belangen gehört die Feinstrukturierung der Staatsanwaltschaft, soweit die Geschäftsordnung bzw. die Dienstordnung und die Beschlüsse der Staatsanwaltschaftskonferenz dazu Raum lassen.

In der Bestimmung von § 5 sind die weiteren wichtigsten Leitungsaufgaben des Ersten Staatsanwalts oder der Ersten Staatsanwältin aufgeführt. Es wurde darauf verzichtet, den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin mit der Befugnis auszustatten, Einstel-

lungen zu genehmigen (Artikel 322 Absatz 1 StPO), und gegen Einstellungsverfügungen oder Strafbefehle Einsprache zu erheben (Artikel 322 Absatz 2 bzw. Artikel 354 Absatz 1 Buchstabe c StPO). Das Genehmigungs-, Einsprache- und Beschwerderecht würde sich gegen die eigene Organisation richten, deren hierarchische Spitze die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt verkörpern. Das Genehmigungs-, Einsprache- und Beschwerderecht der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts macht primär dort Sinn, wo neben der Staatsanwaltschaft als zweite staatsanwaltschaftliche Behörde die von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt geleitete Oberstaatsanwaltschaft besteht. In der Dienstordnung oder im Geschäftsreglement der Staatsanwaltschaft soll geregelt werden, bei welchen Vergehen und Verbrechen Strafbefehle oder Einstellungen den Leitenden Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten vorzulegen sind, bevor sie erlassen bzw. verfügt werden. Auf diese Weise kann bei bestimmten, schwereren Straffällen innerhalb der Staatsanwaltschaft das "Vier-Augenprinzip" gewährleistet werden. Dadurch kann dem bundesrechtlichen Anspruch, "die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs" (Artikel 16 Absatz 1 StPO) zu gewährleisten, entsprochen werden.

§ 6 Grundzüge der Organisation

Die grundsätzlichen Überlegungen wurden bereits in Abschnitt D, Ziffer 2.2. dargelegt. In der Folge werden einzelne Aspekte ergänzend erläutert.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Organisation der Staatsanwaltschaft beschränken sich auf grundlegende Festlegungen: die Gliederung der Organisation in Hauptabteilungen (Absatz 1) und die Bildung der Staatsanwaltschaftskonferenz (Absatz 2). Die Bezeichnung "Hauptabteilung" ist sowohl anwendbar auf geographische als auch auf inhaltlich definierte Einheiten. Die Einzelheiten dazu werden im Geschäftsreglement - bei Zuordnung zum Kantonsgericht - oder in der Dienstordnung - bei Zuordnung zum Regierungsrat - fixiert. Der Regierungsrat und das Kantonsgericht haben einen Vorentscheid gefällt: Unabhängig von der künftigen Zugehörigkeit werden in der Staatsanwaltschaft die heutigen fünf Standorte der Bezirksstatthalterämter in Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg sowie das Besondere Untersuchungsrichteramt bis auf weiteres Hauptabteilungen der Staatsanwaltschaft bilden. Die Leiterinnen und Leiter dieser Hauptabteilungen üben die Funktion der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus. Im Gegensatz zur heutigen Lösung der Bezirksstatthalterämter - sie sind zuständig für die Straffälle innerhalb "ihres" Bezirks - sind die verschiedenen Standorte der Staatsanwaltschaft für alle Fälle zuständig, die sich im Kanton ereignen. Vorgesehen ist, dass sie in der

Regel weiterhin Fälle aus dem Gebiet ihrer bisherigen Bezirke bearbeiten; es können ihnen aber auch Fälle aus dem übrigen Kantonsgebiet übertragen werden.

Im Gesetz wird die Zahl der Hauptabteilungen bewusst nicht definiert. Dadurch soll der organisatorischen Gliederung der Staatsanwaltschaft nicht vorgegriffen werden. Es ist denkbar, dass neben den Standorten der heutigen Statthalterämter und neben dem BUR noch weitere Hauptabteilungen gebildet werden.

In § 6 Absatz 1 ist ausdrücklich vorgesehen, dass der Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin ebenfalls eine Hauptabteilung führt. Dadurch soll erreicht werden, dass der Erste Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin möglichst eng mit der Praxis verbunden bleibt und aufgrund dieser Sachnähe seine oder ihre Führungsaufgabe in enger Zusammenarbeit mit den anderen Leitungen der Hauptabteilungen optimal erfüllen kann. Der Doppelbelastung der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts ist bei der Regelung ihrer oder seiner Stellvertretung Rechnung zu tragen.

Die "Feinorganisation" der Staatsanwaltschaft, d.h. insbesondere die Gliederung der Hauptabteilungen in Abteilungen und/oder Teams werden - abhängig vom Entscheid über die Zuordnung - der Regierungsrat (Dienstordnung) oder die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts (Geschäftsreglement) festlegen. Die weiteren organisatorischen Regelungen trifft im Rahmen der Dienstordnung oder des Geschäftsreglements die Staatsanwaltschaftskonferenz (§ 7 Absatz 1 Buchstabe b). Das Gesetz soll Handlungsspielraum für flexible Lösungen schaffen und dadurch adäquate Feinstrukturen innerhalb der Staatsanwaltschaft ermöglichen.

§ 7 Staatsanwaltschaftskonferenz *VARIANTE ZUORDNUNG ZUM REGIERUNGSRAT*

§ 7 Staatsanwaltschaftskonferenz *VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONSGERICHT*

Die Staatsanwaltschaftskonferenz ist das fachliche Führungsorgan der Staatsanwaltschaft. Sie erfüllt wichtige Informations- und Koordinationsaufgaben innerhalb der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaftskonferenz ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Tätigkeit der Hauptabteilungen koordiniert und aufeinander abgestimmt wird mit dem Ziel, eine rechtsgleiche und einheitliche Rechtsanwendung innerhalb der Staatsanwaltschaft zu erreichen (zum Beispiel durch die Festlegung von Weisungen und/oder Richtlinien für die Strafzumessung). Als Organ der Staatsanwaltschaft, in dem alle Leiterinnen und Leiter der Hauptabteilungen vertreten sind, ist die Staatsanwaltschaftskonferenz besser als eine Einzelperson in der Lage, die einheitliche und möglichst qualitätsvolle Rechtsanwendung zu gewährleisten.

In § 7 und § 8 werden weitere wichtige Aufgaben der Staatsanwaltschaftskonferenz erwähnt: Insbesondere das Anhörungsrecht bei der Wahl der leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (§ 8 Absatz 2) sowie das Antragsrecht bei der Anstellung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und den anderen Mitarbeitenden (§ 7 Absatz 1 Buchstabe c), womit der Staatsanwaltschaftskonferenz auch in personellen Angelegenheiten ein substantielles Mitwirkungsrecht eingeräumt wird.

Damit die Staatsanwaltschaftskonferenz ihre Aufgaben gemäss Gesetz wahrnehmen kann und in der Lage ist, ihre Beschlüsse und Entscheide durchzusetzen, erhält sie die Kompetenz, Weisungen zu erlassen (§ 7 Absatz 2). Werden Beschlüsse der Staatsanwaltschaftskonferenz trotz Intervention des Ersten Staatsanwalts oder der Ersten Staatsanwältin nicht umgesetzt, hat er oder sie das Recht und die Pflicht, die Aufsichtsbehörde einzuschalten. Die erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt ist für den fach- und fristgerechten Vollzug der Beschlüsse der Staatsanwaltschaftskonferenz verantwortlich. Kommt der Erste Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin diesem Auftrag nicht nach, informiert die Staatsanwaltschaftskonferenz die Aufsichtsbehörde, damit sie die allenfalls notwendig gewordenen Massnahmen treffen kann.

§ 8 Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen

Der Landrat wählt zum Beispiel die Mitglieder der kantonalen Gerichte, den Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle und den Ombudsman. Im Vergleich dazu scheint es richtig, dass dem Kantonsparlament auch die Wahl der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts übertragen wird. Dadurch erhält die gewählte Person eine besonders hohe Legitimation.

Als Mitglieder der Staatsanwaltschaftskonferenz nehmen die Leiterinnen und Leiter der Hauptabteilungen auch wichtige Führungsfunktionen wahr. Deshalb sollen auch sie, nach Anhörung der Staatsanwaltschaftskonferenz (§ 8 Absatz 2), jeweils auf eine Amtsperiode gewählt werden. Wahlbehörde ist der Regierungsrat oder das Kantonsgericht.

Für die Anstellung der anderen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft werden die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion (vorgesetzte Behörde: Regierungsrat) und die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts (vorgesetzte Behörde: Kantonsgericht) als Anstellungsbehörden vorgesehen, wobei der Staatsanwaltschaftskonferenz ein Antragsrecht zukommt (§ 7 Absatz 1 Buchstabe c und § 8 Absatz 3).

§ 9 Voraussetzungen für Wahlen und Anstellungen

Das Gerichtsorganisationsgesetz verlangt für die Statthalterinnen und Statthalter und für die Staatsanwälte und die Staatsanwältinnen eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung (§ 33 Absatz 2 GOG). Dieses Erfordernis muss in aller Regel auch für die Staatsanwältinnen und die Staatsanwälte der "neuen" Staatsanwaltschaft gelten. Allerdings sollen geeignete Personen ohne rechtswissenschaftliche Ausbildung nicht zwingend von der Staatsanwaltschaftsfunktion ausgeschlossen werden; solche spezifische Ausbildungserfordernisse können mitunter die Wahl bzw. die Anstellung von qualifizierten Personen verhindern. Verfügen diese Personen über eine andere gleichwertige und fachbezogene Ausbildung (z. B. als Treuhänderin oder als Treuhänder) oder weisen sie eine langjährige, erfolgreiche Berufspraxis in der Strafverfolgung nach (z.B. als Untersuchungsbeamtin oder als Untersuchungsbeamter in komplexen Fällen), so sollen sie in Ausnahmefällen ebenfalls als Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte gewählt oder angestellt werden können. Mit der vorgeschlagenen flexiblen und offeneren Gesetzesbestimmung soll dies ermöglicht werden.

§ 10 Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte

Diese Bestimmung bedeutet kein Neuland: Gemäss § 29 GOG sind die Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten befugt, unter der Leitung des Statthalters oder der Statthalterin bzw. der Besonderen Untersuchungsrichterin oder des Besonderen Untersuchungsrichters Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Zur Verdeutlichung wird in der neuen Bestimmung von § 10 zusätzlich ausgeführt, dass die Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten nicht nur unter der Leitung, sondern auch im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen und Zwangsmassnahmen vornehmen können. Der Begriff Zwangsmassnahmen ist in der StPO definiert als "Verfahrenshandlungen der Strafbehörden, die in Grundrechte der Betroffenen eingreifen und die dazu dienen, a. Beweise zu sichern, b. die Anwesenheit von Personen im Verfahren sicherzustellen und c. die Vollstreckung des Endentscheides zu gewährleisten (Artikel 196 StPO). Die vorgesetzte Stelle umschreibt im Rahmen der Dienstordnung oder des Reglements den Inhalt und den Umfang der Kompetenzen der jeweiligen Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten.

§ 11 Dienstordnung (Variante Zuordnung zur Regierung)

§ 11 Geschäftsreglement (Variante Zuordnung zum Kantonsgericht)

Diese Bestimmung gibt - abhängig vom Entscheid über die Zuordnung - dem Regierungsrat oder der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts die Kompetenz, die Dienstordnung (in Form einer Verordnung) bzw. das Geschäftsreglement zu erlassen.

§ 12 Sachliche Zuständigkeit des Strafgerichts

Wie bisher gibt es beim Strafgericht Einzelrichter (Präsidien), Dreier- und Fünferkammern (§ 20 Absatz 1 GOG). Ihre sachliche Zuständigkeit regelt § 12. Die Kompetenz der Einzelrichter ist durch Artikel 19 Absatz 2 StPO vorgegeben und wird in § 12 Buchstabe a wiederholt; sie ist gegenüber dem heutigen Recht¹⁵ deutlich erweitert. Dementsprechend wird auch die Kompetenz der Dreierkammern ausgeweitet auf 5 Jahre Freiheitsstrafe (§ 12 Buchstabe b; bisher maximal 2 Jahre Freiheitsstrafe). Den Fünferkammern vorbehalten sind Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren sowie die strafrechtliche Verwahrung nach Artikel 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB (§ 12 Buchstabe c).

§ 13 Berufungsgericht, Beschwerdeinstanz

Auch das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, gliedert sich in Fünfer- und Dreierkammern sowie die Präsidien (§ 1 Absatz 3 Gerichtsorganisationsdekret, GOD¹⁶). Als Rechtsmittelinstanz sieht es jedoch von Präsidialentscheiden in Berufungsverfahren ab: Die Dreierkammer beurteilt alle Fälle bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe und die Fünferkammer die höheren Strafen.

Die Funktion der Beschwerdeinstanz (Art. 13 Buchstabe c StPO) soll ebenfalls von der Dreierkammer des Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, wahrgenommen werden (§ 13 Absatz 2).

§ 14 Nationale Rechtshilfe

Im Rahmen der kantonalen Prozesshoheit war auch die Regelung der interkantonalen Rechtshilfe Sache der Kantone. Sie haben dies in Form eines Konkordats¹⁷ wahrgenommen. Die Schweizerische StPO regelt die nationale Rechtshilfe umfassend, was das Konkordat fast gänzlich obsolet werden lässt. Nur einen Punkt muss das kantonale Recht re-

¹⁵ Vgl. § 7 Buchstabe b StPO BL: Freiheitsstrafen bis 6 Monate

¹⁶ SGS 170.1

¹⁷ SGS 260.1, GS 32.294

geln: die Rechtshilfe gemäss StPO bezieht sich nur auf Verstösse gegen eidgenössisches Recht. Wenn also die Kantone auch Rechtshilfe für Verstösse gegen kantonales Recht gewährleisten wollen, müssen sie dies in ihren Rechtsordnungen festlegen. Das ist der Gehalt von § 14, der solche Rechtshilfe - unter dem Vorbehalt von Gegenrecht - garantiert.

§§ 15 - 18 Internationale Rechtshilfe

Die internationale Rechtshilfe war bereits bisher weitgehend bundesrechtlich abgedeckt¹⁸. Neu sind auch fast alle Zuständigkeiten auf Bundesebene geregelt (Artikel 54f. StPO). Das bisherige Dekret über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen¹⁹ kann aufgehoben und die noch notwendigen Bestimmungen können ins EG StPO übernommen werden. Lediglich Zuständigkeit und Verfahren für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafurteilen sowie die Zuständigkeit für die Benützung einer Anstalt durch das Ausland müssen kantonal geregelt werden. Solche Verfahren waren früher sehr selten und sehr aufwändig, gewinnen aber in Anbetracht von internationalen Abkommen beispielsweise zur Überstellung von Strafgefangenen²⁰ zunehmend an Bedeutung. Das Verfahren wird in der Regel schriftlich durchgeführt, weil es nur um rechtliche Fragen geht und keine Beweisverfahren etc. anfallen.

§ 19 Aussergerichtlicher Schutz von Verfahrensbeteiligten

Artikel 156 StPO besagt, dass Bund und Kantone Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens vorsehen können. Massnahmen betreffend das Verfahren selbst sind bereits in der StPO geregelt (Artikel 149 ff.) geregelt, für die anderen verweist Artikel 156 auf das kantonale Recht. Obwohl es sich bei letzteren oft um Gefahrenabwehr handelt, also eine Domäne der Polizei, sollen solche Massnahmen bei laufenden Strafverfahren aus Gründen der besseren Koordination in der Zuständigkeit der Verfahrensleitung liegen. Wenn Massnahmen ausserhalb von Strafverfahren oder nach deren Abschluss nötig sind, greift die grundsätzliche Zuständigkeit der Polizei. Der klaren Systematik halber werden diese beiden Zuständigkeiten jeweils in ihrem Kontext normiert, d.h. jene der Staatsanwaltschaft im EG StPO und jene der Polizei im Polizeigesetz (neu § 16 Absatz 2, s. Ausführungen zu § 32 Ziffer 19).

¹⁸ Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG), SR 351.1

¹⁹ SGS 261.1

²⁰ Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen, SR 0.343

§ 20 Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit

Bereits bisher wurden in besonderen Fällen ohne ausdrückliche rechtliche Grundlage Belohnungen ausgesetzt für die erfolgreiche Mitwirkung von Privatpersonen bei der Fahndung. Artikel 209 Absatz 2 StPO stellt nun eine solche rechtliche Grundlage zur Verfügung, sofern die Kantone entsprechende Bestimmungen erlassen. Neben dem Grundsatz, dass Belohnungen ausgesetzt werden können, muss auch die Zuständigkeit geregelt werden: wenn es um polizeiliche Ermittlungen / Fahndung geht, soll die Polizei Belohnungen aussetzen können, bei laufenden Strafverfahren auch die Verfahrensleitung. Je nach Höhe der ausgesetzten Belohnung ist die Genehmigung durch eine übergeordnete Instanz erforderlich (Absatz 2).

§ 21 - 24 Vollzug von Untersuchungshaft, Gefangenenbetreuung, medizinische Versorgung

Die Grundsätze zum Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind in Artikel 234 StPO festgehalten. Nach Artikel 235 Absatz 5 StPO regeln die Kantone die Rechte und Pflichten der Inhaftierten, ihre Beschwerdemöglichkeiten, die Disziplinarmaßnahmen sowie die Aufsicht über die Haftanstalten.

Die StPO BL hatte dies in den §§ 87 und 88 geregelt. Die Bestimmungen betreffend Unterbringung der Gefangenen wird ohne materielle Neuerungen etwas ausführlicher gefasst (§ 21, insb. Absatz 2). Hier wird auch die bisherige Möglichkeit des Vollzugs von Untersuchungshaft in Straf- oder Massnahmeanstalten "untergebracht" (bisher § 89 Abs. 1 StPO, neu § 21 Absätze 3 und 4, keine materielle Änderung) Auf diese Möglichkeit, Häftlinge bereits im Stadium der Untersuchungshaft und nicht erst im Rahmen des vorzeitigen Straf- und Massnahmeantritts zu verlegen, soll nicht verzichtet werden, weil damit bei längerer Untersuchungshaft - sofern es die Untersuchung erlaubt und insbesondere keine Kollisionsgefahr besteht - bessere Haftbedingungen geboten werden können als in den dafür nur bedingt geeigneten Bezirksgefängnissen. Die Bestimmung von § 87 Absatz 1 Satz 2 betreffend Protokoll über die Festnahme) und Absatz 3 (Wegnahme von Gegenständen, Protokollierung) StPO BL, haben beide mehr organisatorischen als gesetzeswesentlichen Gehalt und können deshalb auf Verordnungsebene verschoben werden. Beibehalten wird Absatz 6, der den Regierungsrat ermächtigt, Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft zu erlassen. Der Regierungsrat hat solche Bestimmungen in der Verordnung über die Bezirksgefängnisse und Haftlokale der kantonalen Polizeipos-

ten²¹ geschaffen; allfällig nötige Anpassungen dieser Verordnung an die Schweizerische StPO wird der Regierungsrat rechtzeitig vornehmen.

Die bisherigen Grundsätze über die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit betreffend Gefangenenbetreuung und die medizinische Versorgung (§ 88 StPO BL) werden beibehalten (neu §§ 22 und 23).

§ 24 Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

Für die Bewilligung von vorzeitigem Straf- und Massnahmenvollzug²² sind nach heutiger basellandschaftlicher Regelung (§ 89 Abs. 3f. StPO) die Vollzugsbehörden zuständig. Nach Artikel 236 StPO soll dies neu die Staatsanwaltschaft oder, wenn bereits Anklage erhoben ist, das Gericht entscheiden. Für den vorzeitigen Massnahmenvollzug (dem Wortlaut nach aber offenbar nicht für den vorzeitigen Strafvollzug) können gemäss Artikel 236 Absatz 3 StPO Bund und Kantone bestimmen, dass für diesen Entscheid die Zustimmung der Vollzugsbehörden erforderlich ist.

§ 25 Anzeigepflicht anderer Behörden

Strafbehörden sind gemäss Artikel 302 Absatz 1 StPO verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder welche ihnen gemeldet wurden, der zuständigen Behörde anzuzeigen. Nach Artikel 302 Absatz 2 StPO können Bund und Kantone weitere Behörden unter Anzeigepflicht stellen.

Die Anzeigepflicht in der StPO BL²³ ist weiter gefasst als die der Schweizerischen StPO und umfasst beispielsweise auch Verwaltungsbehörden für Straftaten in ihrem Zuständigkeitsbereich. Das soll beibehalten werden, indem der bisherige § 121 StPO BL übernommen wird.

§ 26 Mitwirkungspflicht von Verwaltungsbehörden

Gemäss Artikel 381 Absatz 3 StPO regeln die Kantone, welche Behörden im Übertretungsstrafverfahren Rechtsmittel ergreifen können. Die StPO BL hält diesbezüglich seit jeher die starke Stellung der Staatsanwaltschaft hoch und räumt den Verwaltungsbehörden keine eigene Rechtsmittelkompetenz ein. Es besteht kein Anlass, dies im Zusammenhang mit der Einführung der Schweizerischen StPO zu ändern. Strafuntersuchungen

²¹ SGS 261.61

²² Artikel 58 Absatz 1 und 75 Absatz 2 StGB

²³ § 121 Absatz 1 StPO BL

und Anklagen vor Gericht sind die Kernkompetenz der Staatsanwaltschaft; es wäre wenig sinnvoll, wenn Verwaltungsbehörden hier eigenes Know-how aufbauen müssten. Hingegen ist es wesentlich, dass das spezifische Wissen der Verwaltungsbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich in solche Strafverfahren optimal einfließen kann. Die bisherigen Grundsätze über die Mitwirkung von Verwaltungsbehörden werden deshalb übernommen; die Verwaltungsbehörden sichern Beweise, wenn Gefahr im Verzug liegt und wirken bei der Abklärung des Sachverhalts mit (insbesondere beispielsweise bei technischen Belangen wie etwa dem kantonalen Labor oder dem Amt für Umweltschutz und Energie). Sie können erklären, sich am Verfahren beteiligen zu wollen. In diesem Fall können sie Beweisanträge (an die Staatsanwaltschaft) stellen und erhalten vor Abschluss der Untersuchungen Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Anklage- und Gerichtsverfahren haben sie dieselben Informationsrechte wie Privatkläger. Sie haben aber keine eigenen Mitwirkungsrechte; ihre Mitwirkung erfolgt, ebenso wie das Einlegen allfälliger Rechtsmittel, ausschliesslich über die Staatsanwaltschaft.

§§ 27 - 29 Weitere Mitteilungen an Behörden über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafsentscheide

Artikel 75 Absatz 1-3 StPO regelt die Mitteilung von Strafverfahren oder Urteilen an die Sozial- und Vormundschaftsbehörden, sofern diese zum Schutz der Opfer nötig ist. Absatz 4 ermächtigt die Kantone, weitere Mitteilungspflichten an andere Behörden zu regeln.

§ 27 Absatz 1 hält fest, dass Meldungen an Behörden - namentlich solche ausserhalb der Strafjustiz - dann erfolgen sollen, wenn diese Behörden für ihre Tätigkeit auf entsprechende Informationen angewiesen sind. Dies betrifft beispielsweise Bewilligungs- oder Aufsichtsverhältnisse. Diese Behörden unterstehen ihrerseits dem Amtsgeheimnis, sodass kein Missbrauch zu befürchten ist.

Im Weiteren hat unser Kanton per 1.1.2008 Bestimmungen in die Strafprozessordnung aufgenommen, wonach bei bestimmten Delikten und wenn es zum Schutze des Opfern nötig ist, Urteile oder laufende Strafuntersuchungen an eine Aufsichtsbehörde, Bewilligungsbehörde oder den Arbeitgeber zu melden sind²⁴. Nach Art. 75 Absatz 4 können die Kantone solche Mitteilungen weiterhin vorsehen, allerdings nur an Behörden und nicht an Private (wie zum Beispiel Arbeitgeber). Das ist in Anbetracht der möglichen Fallkonstellationen bedauerlich, aber nicht zu ändern. Immerhin sind auch bei privaten Arbeitsverhält-

²⁴ §§ 175 a und 27a StPO; Vorlage 2006-242 "Meldewesen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, Änderung des kantonalen Gesetzes vom 3. Juni 1999 betreffend die Strafprozessordnung (StPO)"

nissen Meldungen an allfällige Aufsichts- oder Bewilligungsbehörden weiterhin möglich. Die §§ 175a und 27a StPO BL werden deshalb entsprechend angepasst übernommen:

- In § 175a StPO BL, neu § 27 EG StPO, wird in Absatz 2 "Arbeitgeber" und "Präsidium des obersten Organs der juristischen Person" gestrichen, weil Meldungen an Private nicht mehr zulässig sind (s.o.); gleichzeitig werden die Absätze 3 und 4 redaktionell besser gegliedert bzw. gestrafft;
- in § 27a StPO BL, neu § 28 EG StPO, werden lediglich redaktionelle Anpassungen ohne inhaltliche Änderung vorgenommen;
- die verschiedenen Ergänzungen der StPO, in welcher Form solche Mitteilungen in verschiedenen Verfahrensdokumenten (Strafbefehl, Einstellung, Anklageschrift, Dispositiv) festgehalten werden müssen, werden - ohne inhaltliche Änderung - in einem neuen § 29 zusammengefasst. Das ist notwendig weil die StPO BL wegfällt, aber die Schweizerische StPO keine entsprechenden Bestimmungen enthält.

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Die kantonale Strafprozessordnung²⁵ und das Dekret über die internationale Rechtshilfe²⁶ werden ersatzlos aufgehoben. Einzelne Bestimmungen, welche durch die Schweizerische StPO nicht abgedeckt werden, werden ins vorliegende Gesetz übernommen.

§ 32 Änderungen bisherigen Rechts

Diese Bestimmung enthält jene Änderungen des geltenden Rechts, die mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung vollzogen werden müssen. Teilweise sind es rein systematische Anpassungen, teilweise geht es um inhaltliche Fragen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

1. *Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht*²⁷

Nach Artikel 13a Buchstabe f. des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer²⁸ können Ausländer zur Sicherstellung eines Wegweisungsverfahrens in Ausschaffungshaft genommen werden. Das kantonale Gesetz über die Zwangsmassnah-

²⁵ SGS 251

²⁶ SGS 261.1

²⁷ SGS 112

²⁸ SR 142.20

men im Ausländerrecht bestimmt in § 4 Absatz 1, dass die zuständige Behörde für die Anordnung dieser Haft das Amt für Migration ist. Gemäss § 6 dieses Gesetzes muss innerhalb von 24 Stunden eine Anhörung durch das Statthalteramt erfolgen. Die Haft muss innert 96 Stunden²⁹ durch das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts überprüft werden.

Das Statthalteramt ist mit Ausnahme der Anhörung mit diesen Verfahren nicht befasst; es kann insbesondere nicht über die Fortführung der Haft entscheiden. Es ist deshalb nicht ersichtlich, inwiefern diese Anhörung einen zusätzlichen, wirksamen Rechtsschutz des Betroffenen bieten könnte. Somit ist diese Bestimmung zwar aus ihrem geschichtlichen Hintergrund³⁰ nachvollziehbar, hat aber heute keinen effektiven Gehalt mehr. Die Verfahrensgarantien des Bundesrechts bieten einen guten Rechtsschutz. Es besteht kein Anlass für eine darüber hinaus gehende kantonale Regelung. Sollte letzteres dennoch erwünscht sein, müsste die Anhörung durch jene Instanz erfolgen, welche an die Ergebnisse der Anhörung auch Konsequenzen knüpfen kann, nämlich das Kantonsgericht selbst. Eine Anhörung innert 24 Stunden ist aber in jedem Fall ein erheblicher Zusatzaufwand; insbesondere verfügt das Kantonsgericht nicht über eine Pikettorganisation. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, die im kantonalen Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vorgesehene Anhörung durch das Statthalteramt zu streichen.

2. *Gesetz über die politischen Rechte*³¹

Hier ist lediglich eine kosmetische Anpassung vorzunehmen: Anlässlich der Gerichtsreform wurde § 33 dieses Gesetzes dahingehend geändert dass nicht mehr die Statthalterämter, sondern die Landeskanzlei Wahlvorschläge entgegennimmt. Dabei wurde aber § 26 nicht mit angepasst, sondern lediglich in Form einer Fussnote "korrigiert". Das muss bei dieser Gelegenheit bereinigt werden, weil es die in § 26 genannten "Statthalterämter" künftig nicht mehr geben wird.

²⁹ Artikel 13c Absatz 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

³⁰ Ursprünglich waren die Statthalterämter als Haftrichter im Sinne des ANAG vorgesehen. Das Bundesgericht hat jedoch eine ähnliche Lösung im Kanton Bern als nicht ausreichend beurteilt; deshalb wurde diese Funktion dem Kantonsgericht übertragen. Die Anhörung durch das Statthalteramt wurde damals nur deshalb beibehalten weil § 9 Absatz 4 Buchstabe b der Kantonsverfassung eine Anhörung durch eine "unabhängige Instanz" vorschreibt.

³¹ SGS 112, GS 32.581

3. *Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz)*³²

Die §§ 66 und 67 verweisen für Sachverständige sowie für die Durchführung von Zeugen- einvernahmen und Augenscheine (im Zusammenhang mit Parlamentarischen Untersuchungskommissionen) auf die kantonale Strafprozessordnung. Neu muss auf die Schweizerische StPO verwiesen werden.

4. *Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz)*³³

Das Verwaltungsorganisationsgesetz (VwOG) befasst sich im Abschnitt D, Die Bezirks- verwaltung, Ziffer II, §§ 42 - 44, mit den Statthalterämtern. Mit dem Wegfall der Statthalte- rämter bei Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung werden diese Geset- zesbestimmungen hinfällig und müssen aufgehoben werden. Die entsprechenden neuen Bestimmungen über die Staatsanwaltschaft sind in den §§ 3 - 11 dieser Vorlage enthalten.

5. *Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz*³⁴

Das Dekret nennt in § 4 Absatz 1 sämtliche Dienststellen der kantonalen Verwaltung. Bei der "Variante Zuordnung zur Regierung" muss lediglich der Begriff "Kantonspolizei" auf die heutige Bezeichnung "Polizei Basel-Landschaft" angepasst werden. Bei der "Variante Zu- ordnung zum Kantonsgericht" muss zusätzlich die Staatsanwaltschaft aus der Aufzählung gestrichen werden, weil sie in diesem Fall keine Dienststelle der Verwaltung mehr ist, son- dern eben der Judikative zugeordnet ist.

6. *Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)*³⁵

Im Zusammenhang mit disziplinarischen Verfahren gegen Mitarbeitende des Kantons hat das Untersuchungsorgan gegenüber den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gleichen Befugnisse wie die Statthalterin bzw. der Statthalter (Untersuchungsrichterin bzw. Untersuchungsrichter) im Strafverfahren, kann jedoch keine Verhaftung anordnen (§ 58 Absatz 1). "Statthalterin bzw. Statthalter" muss durch "Staatsanwältin bzw. Staatsan- walt" ersetzt werden, der Begriff "Untersuchungsrichter/-in" fällt weg.

³² SGS 131, GS 32.58

³³ SGS 140, GS 28.436

³⁴ SGS 140.1, GS 28.448

³⁵ SGS 150.1, GS 33.1248

7. *Gesetz über den Ombudsman*³⁶

§ 9 Absatz 1 dieses Gesetzes verweist auf die StPO BL. Neu muss auf die Schweizerische StPO verwiesen werden.

8. *Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)*³⁷

Dieses Gesetz enthält verschiedene Bestimmungen betreffend die Strafverfolgungsbehörden (Statthalterämter, Staatsanwaltschaft, Besonderes Untersuchungsrichteramt, Jugendanwaltschaft). Künftig sind diese im kantonalen Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung enthalten. Deshalb muss die Bezeichnung des Gesetzes verkürzt werden und künftig "Gesetz über die Organisation der Gerichte" lauten. Die Jugendanwaltschaft wird neu in einem eigenen Einführungsgesetz zum Schweizerischen Gesetz über das Jugendstrafverfahren geregelt und wird deshalb ebenfalls aus dem GOG gestrichen.

Das Strafgericht wird neu zum "Straf- und Zwangsmassnahmengericht (§ 20 GOG); auch diese Bezeichnung muss im GOG angepasst werden. Zudem wird das Verfahrensgericht in Strafsachen aufgehoben und die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden im Bereich der Strafgerichtsbarkeit künftig keine Funktionen mehr ausüben. Stattdessen ist hier neu das Jugendgericht aufzuführen (vgl. die Erläuterungen zu § 84 Absatz 2 der Kantonsverfassung in Abschnitt E).

Mit der Umplatzierung der gesetzlichen Bestimmungen über die Statthalterämter, das Besondere Untersuchungsrichteramt und die Staatsanwaltschaft vom GOG ins kantonale Einführungsgesetz zur StPO sind Anpassungen in den §§ 8, 12, 32 und 33 erforderlich. (Streichen der Begriffe "Statthalterämter, Staatsanwaltschaft, Besonderes Untersuchungsrichteramt" sowie teilweise "Jugendanwaltschaft"). Die §§ 26 - 30, welche ausschliesslich Bestimmungen über die Statthalterämter, das Besondere Untersuchungsrichteramt und die Staatsanwaltschaft enthalten sowie einen Verweis betreffend die Jugendanwaltschaft auf das Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege, entfallen vollständig.

In § 4 Absatz 1 muss neu ein Vorbehalt dahingehend eingefügt werden, dass das Zwangsmassnahmengericht nur über ein Präsidium, aber kein Vizepräsidium und keine nebenamtlichen Richterinnen und Richter verfügt.

³⁶ SGS 160, GS 29.704

³⁷ SGS 170, GS 34.0161

Das Strafgericht wird neu zum "Straf- und Zwangsmassnahmengericht" (§ 20 GOG; vgl. dazu die Erläuterungen in Ziff. 3.3). Absatz 1 nennt die zwei sachlich und personell unabhängigen Abteilungen Strafgericht und Zwangsmassnahmengericht und den Grundsatz, dass sich deren Präsidien gegenseitig vertreten. Die Einzelheiten dieser gegenseitigen Stellvertretung werden in der Geschäftsordnung des künftigen Straf- und Zwangsmassnahmengerichts geregelt werden. In den Absätzen 2 bis 4 wird unter Anpassung an die beim Kantonsgericht (§ 9) und den Bezirksgerichten (§ 17) verwendete Terminologie von Fünferkammern und Dreierkammern gesprochen. Das Präsidium des künftigen Zwangsmassnahmengerichts wird, genauso wie die anderen erstinstanzlichen Präsidien, durch den Landrat gewählt (§ 31 Absatz 2 Buchstabe c); dabei entscheidet der Landrat auch darüber, ob das Präsidium durch eine Person besetzt wird oder auch auf zwei Personen aufgeteilt sein soll.

§ 51 regelt die Rechtshilfe zwischen den Gerichten und den Statthalterämtern bzw. dem Besonderen Untersuchungsrichteramt. Die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und den Gerichten bedarf in Anbetracht der ausführlichen Bestimmungen von Artikel 43ff. StPO keiner zusätzlichen kantonalen Norm mehr; § 51 kann ersatzlos gestrichen werden.

Durch die Aufhebung des heutigen Verfahrensgerichts in Strafsachen kann der VII. Titel, bestehend aus dem § 21, aufgehoben werden. Mit der Aufhebung des heutigen Verfahrensgerichts in Strafsachen erübrigt sich auch die in § 34 Absatz 1 formulierte Unvereinbarkeitsbestimmung. Letztendlich hat der Landrat als Wahlbehörde darüber zu entscheiden, ob er Doppelmandate (ein Mitglied des Strafgerichts amtet beispielsweise gleichzeitig als Mitglied des Kantonsgerichts) zulassen will.

Die §§ 36 - 39 des Gerichtsorganisationsgesetzes enthalten Ausstandsregeln betreffend die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Statthalterinnen und Statthalter, die Besondere Untersuchungsrichterin oder den Besonderen Untersuchungsrichter, die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt sowie die Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten. Für diese Personengruppen enthalten die Schweizerische Strafprozessordnung (Artikel 56 - 60) und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung "im Interesse einer möglichst umfassenden Vereinheitlichung einheitliche Ausstandsregeln" (Botschaft des Bundesrates zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, S. 1148). Daher sind die Ausstandsbestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes auf die Richterinnen und Richter sowie auf die Mitarbeitenden der Gerichte einzugrenzen.

9. Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)³⁸

Mittels Änderungen in § 1 Absatz 1 Buchstaben b und d sowie Absatz 3 sowie § 2 Absatz 2 und neuer Absatz 2^{bis} wird die Aufteilung der heutigen Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts in zwei getrennte Abteilungen Zivilrecht und Strafrecht mit derselben Kammerstruktur statuiert.

Im Rahmen der vorliegend vorgeschlagenen Aufteilung der heutigen Abteilung Zivil- und Strafrecht soll das Präsidium der neuen Abteilung Zivilrecht mit einem Vollpensum und dasjenige der neuen Abteilung Strafrecht mit einem Pensum von 120% ausgerüstet werden (vgl. hierzu die Ausführungen in Abschnitt D, Ziff. 3.5). In Anlehnung an die Bestimmung über die Anzahl Mitglieder des Bezirksgerichts Liestal (§ 3 Absatz 3) wird bei der Abteilung Strafrecht festgelegt, dass dieses durch zwei Personen ausgeübt und der Entscheid über die Aufteilung des Gesamtpensums der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts übertragen wird.

Vorgeschlagen wird schliesslich, die beiden neuen Abteilungen des Kantonsgerichts mit je sechs Richterinnen und Richter zu bestücken (vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt D, Ziffer 3.4 f.).

Die personelle Struktur des Strafgerichts wird in der heutigen Form belassen. Beim neuen Zwangsmassnahmengericht wird noch einmal festgehalten, dass dieses ausschliesslich aus einem Präsidium besteht; dieses kann auch auf zwei Personen aufgeteilt sein. Der Entscheid darüber obliegt dem Landrat bei der Wahl der Präsidien (vgl. die Erläuterungen zu § 31 Absatz 1 Buchstabe c GOG).

Aufgrund der Aufhebung des heutigen Verfahrensgerichts in Strafsachen entfällt § 6; für die sich aus Art. 453 StPO ergebende Übergangszeit wird es mit reduziertem Pensum aber weitergeführt (neuer § 8a; vgl. dazu die Erläuterungen zum neuen § 157 der Kantonsverfassung in Abschnitt E, Ziff. 2).

³⁸ SGS 170.1

10. *Verwaltungsverfahrensgesetz*³⁹

Aufgrund der Änderung des Titels des GOG muss § 5 redaktionell angepasst werden.

11. *Anwaltsgesetz*⁴⁰

Aufgrund der Änderung des Titels des GOG muss § 21 Absatz 1 redaktionell angepasst werden.

12. *Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen*⁴¹

Aufgrund der Änderung des Titels des GOG muss § 3 redaktionell angepasst werden.

13. *Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen*⁴²

Redaktionelle Anpassung von § 1 Absätze 2 und 3 ("Staatsanwaltschaft" anstelle von "Statthalteramt").

Die §§ 13 und 21 können aufgehoben werden: Zuständigkeit und Verfahren bezüglich der Friedensbürgschaft nach Artikel 66 StGB, bisher in § 13 geregelt, sind neu in den Artikeln 372 und 373 der Schweizerischen Strafprozessordnung abschliessend geregelt. § 21 ist eine auf das interkantonale Rechtshilfekonkordat bezogene Zuständigkeitsnorm für die Rechtshilfe in Strafsachen; mit dem Wegfall des Konkordats entfällt auch diese Zuständigkeitsnorm.

14. *Steuergesetz*

Das Gesetz vom 7. Februar 1974⁴³ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

³⁹ SGS 175

⁴⁰ SGS 178

⁴¹ SGS 178

⁴² SGS 261, GS 35.1092

⁴³ SGS 331, GS 25.427

§ 150 Absatz 1

Nach Aufhebung der kantonalen Strafprozessordnung ist der Verweis auf deren Verfahrensvorschriften für das Steuerbetrugsverfahren nicht mehr möglich. Neu soll daher auf die Schweizerische Strafprozessordnung verwiesen werden.

§ 163 Absatz 2

Nach Aufhebung der kantonalen Strafprozessordnung wird nun für den Kreis der zeugnisverweigerungsberechtigten Personen auf die Schweizerische Strafprozessordnung verwiesen. Zusätzlich steht das Zeugnisverweigerungsrecht wie im bisherigen Wortlaut denjenigen Personen zu, die zum Steuerpflichtigen in einem Dienstverhältnis stehen.

15. Gesetz über die Enteignung⁴⁴

Aufgrund der Änderung des Titels des GOG muss § 99 redaktionell angepasst werden.

16. Verordnung (des Landrates) betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz⁴⁵

Diese Verordnung verweist in § 3 Absatz 3 auf die kantonale Strafprozessordnung; dieser Verweis muss auf die StPO abgeändert werden. Bei dieser Gelegenheit kann auch der nicht mehr zutreffende Titel "Verordnung" auf die heutige Terminologie "Dekret" angepasst werden.

17. Verordnung (des Landrates) zum Bundesgesetz über das Messwesen⁴⁶

Diese Verordnung verweist in § 9 Absatz 1 auf die kantonale Strafprozessordnung; dieser Verweis muss auf die StPO abgeändert werden. Bei dieser Gelegenheit kann auch der nicht mehr zutreffende Titel "Verordnung" auf die heutige Terminologie "Dekret" angepasst werden.

⁴⁴ SGS 410, GS 20.169

⁴⁵ SGS 486.1, GS 20.520

⁴⁶ SGS 563.1, GS 29.44

18. Polizeigesetz (PolG)⁴⁷

Im Polizeigesetz müssen die verschiedenen Verweise auf die Statthalterämter auf "Staatsanwaltschaft" umgeändert werden. Im Weiteren sind folgende Ergänzungen oder Anpassungen nötig.

a. Zuständigkeit für aussergerichtliche Schutzmassnahmen nach Artikel 156 StPO

Entsprechend den Ausführungen zu § 19 (s. Ziffer D.4.) wird hier das Polizeigesetz um einen neuen § 16^{bis} ergänzt.

b. Anhörung / Haftüberprüfung bei Polizeigewahrsam

Künftig regelt die StPO Zuständigkeiten und Verfahren bei polizeilicher Verhaftung im Zusammenhang mit Straftaten abschliessend. Diese Regelungen beziehen sich aber nicht auf Inhaftierungen im Zusammenhang mit reiner Polizeitätigkeit, namentlich Erregung öffentlichen Ärgernisses und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Für letztere muss weiterhin eine Regelung auf kantonaler Ebene getroffen werden.

Das Polizeigesetz schreibt vor, dass Polizeigewahrsam auf 24 Stunden begrenzt ist (§ 27 Absatz 5). Gleichzeitig gewährt es das Recht auf rechtliches Gehör vor dem Statthalteramt innert derselben 24 Stunden. Dieser Gehörsanspruch läuft insofern ins Leere als die Polizei die Inhaftierung 24 Stunden aufrecht erhalten kann ohne das rechtliche Gehör - das auch erst spätestens nach 24 Stunden gewährt werden muss - zu beachten.

Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern das Statthalteramt eine Inhaftierung beispielsweise im Zusammenhang mit Strafvollzug (§ 27 Absatz 1 Buchstabe b) oder Ausländerrecht (§ 27 Absatz 1 Buchstabe c) beurteilen sollte. Solche Verhaftungen gehen meist auf Haftbefehle / Ausschreibungen zurück, deren Grundlage rechtskräftige Entscheide der zuständigen Behörden (Strafvollzug, Migration) sind. Weder heute die Statthalterämter noch künftig die Staatsanwaltschaft sind mit diesen Verfahren befasst; sie können die Rechtmässigkeit der Haft nicht materiell prüfen, die Verfahren und Rechtsmittel gegen solche Entscheide sind anderweitig geregelt⁴⁸. Dementsprechend haben die Statthalterämter in der Praxis in Fällen von § 27 Absatz 1 Buchstabe b (Strafvollzug) noch nie Anhörungen durchgeführt. Aufgrund dieser Umstände kann sowohl die Anhörung als auch die Haftüberprüfung gestrichen werden. Wesentlich ist im Grunde genommen nur, dass die Gründe des Polizeigewahrsams geregelt werden, dessen Dauer begrenzt wird und Rechtsmit-

⁴⁷ SGS 700, GS 32.778

⁴⁸ S. Erläuterungen in Abschnitt E, Ziff. 2; zudem § 42 des Polizeigesetzes BL (SGS 700),

tel möglich sind. Die § 27 Absatz 2 Buchstabe c sowie die Absätze 3 und 4 können ohne Rechtsverlust ersatzlos gestrichen werden.

Observationen bei bereits begangenen Verbrechen und Vergehen regelt neu 282f. StPO. Demgegenüber regelt § 36 des Polizeigesetzes die präventive Observation (Abs. 5 Buchstabe a). Insofern ergänzen sich diese Bestimmungen gut. Angepasst werden muss lediglich § 36 Absatz 3, weil dort das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen (VGS) (neu: Zwangsmassnahmengericht) genannt wird als Genehmigungsbehörde für Observationen, welche entweder voraussichtlich innerhalb einer Woche länger als 24 Stunden dauern (Buchstabe a), oder über den Zeitraum einer Woche hinaus stattfinden (Buchstabe b), oder wenn die Zielpersonen in Räumen beobachtet werden, die nicht öffentlich zugänglich sind (Buchstabe c).

19. *Verordnung (des Landrates) zum Bundesgesetz über die Heimarbeit*⁴⁹

Diese Verordnung verweist in § 5 auf die kantonale Strafprozessordnung; dieser Verweis muss auf die StPO abgeändert werden. Bei dieser Gelegenheit kann auch der nicht mehr zutreffende Titel "Verordnung" auf die heutige Terminologie "Dekret" angepasst werden.

E. Änderungen der Kantonsverfassung

1. Übersicht

Die Umsetzung der schweizerischen Strafprozessordnung bedingt die Anpassung von 4 Bestimmungen der Kantonsverfassung: § 9, Rechtsschutz; § 79, Kantonale Verwaltung; § 82, Stellung und Unabhängigkeit (der Gerichte) und § 84, Strafrechtspflege.

⁴⁹ SGS 824.1, GS 28.366

2. Änderungen der einzelnen Bestimmungen

§ 9 Absatz 4 Buchstabe b (Rechtsschutz; Anhörung nach Freiheitsentzug)

In § 9 Absatz 4 der Kantonsverfassung wird heute festgehalten, dass jede Person, der die Bewegungsfreiheit entzogen wird, Anspruch auf Orientierung (Buchstabe a), auf Anhörung (Buchstabe b) und auf richterliche Überprüfung des Freiheitsentzuges durch eine gerichtliche Behörde (Buchstabe c) hat. Die Anhörung hat innerhalb von 24 Stunden nach der Festnahme durch eine unabhängige Instanz zu erfolgen.

Die Rechte der von einem Freiheitsentzug betroffenen Personen sind auf kantonaler Ebene sowie beim Bund in verschiedenen Erlassen verankert. So wird in § 95 Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)⁵⁰ vom 16. November 2006 statuiert, dass die von einer vorsorglichen fürsorgerischen Freiheitsentziehung betroffene Person innerhalb von 24 Stunden seit ihrer Unterbringung in der Anstalt persönlich anzuhören und auf ihr Beschwerderecht aufmerksam zu machen ist. Nach Artikel 13c Absatz 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG)⁵¹ vom 26. März 1931 wie auch nach Artikel 80 Absatz 2 des neuen Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 (in Kraft ab 1. Januar 2008) muss die Ausschaffungshaft spätestens 96 Stunden nach der Inhaftierung durch eine richterliche Behörde überprüft werden. Artikel 219 StPO verlangt, dass eine verhaftete Person unverzüglich über die Gründe der Festnahme orientiert und über ihre Rechte aufgeklärt wird. Über die Verhaftung muss unverzüglich die Staatsanwaltschaft orientiert werden (Absatz 1). Je nach Ergebnis der weiteren Abklärungen muss die Polizei die verhaftete Person sofort, spätestens aber innert 24 Stunden entweder freilassen oder aber der Staatsanwaltschaft zuführen (Artikel 219 Absatz 2 und 3 StPO). Die Staatsanwaltschaft muss gemäss Artikel 224 Absätze 1 und 2 StPO die beschuldigte Person unverzüglich befragen und, falls sie eine weitere Inhaftierung als notwendig erachtet, innert 48 Stunden dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Untersuchungshaft beantragen. Dieses wiederum hat gemäss Artikel 226 Absatz 1 StPO innert 48 Stunden nach Eingang des Antrages zu entscheiden.

Um diesen unterschiedlichen Regelungen gerecht werden zu können, wird § 9 Absatz 4 zu einer Grundsatznorm umgestaltet. Die in Buchstabe b statuierte Frist, innerhalb welcher eine Anhörung durchzuführen ist, wird zugunsten eines Verweises auf die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen gestrichen. Gleichzeitig muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Artikel 224 Absatz 1 StPO die Anhörung der inhaftierten Person

⁵⁰ SGS 211

⁵¹ SR 142.20

durch die Staatsanwaltschaft vorschreibt, diese aber - weil sie die Verhaftung anordnet bzw. die Untersuchungshaft beim Zwangsmassnahmengericht beantragt - keine "unabhängige Behörde" gemäss dem heutigen § 9 Absatz 4 Buchstabe b der Kantonsverfassung ist. Deshalb wird neu die Anhörung "durch eine vom Gesetz bestimmte Instanz" vorgeschrieben.

§ 79 Kantonale Verwaltung: Absatz 1

Mit dem Wegfall der Bezirksstatthalterämter verbleiben als einzige Bezirksorgane die Bezirksschreibereien. Deshalb müssen in Absatz 1 die Bezirksstatthalterämter gestrichen werden.

VARIANTE ZUORDNUNG ZUM KANTONGERICHT

§ 82 Stellung und Unabhängigkeit (der Gerichte): Absatz 3

Gemäss dieser Bestimmung vertritt das Kantonsgericht die Gerichte im Verkehr mit anderen Behörden. Wird die Staatsanwaltschaft dem Kantonsgericht zugeordnet, vertritt das Kantonsgericht zusätzlich die Staatsanwaltschaft im Verkehr mit anderen Behörden. In Absatz 3 ist deshalb die Staatsanwaltschaft zu ergänzen. Wird die Staatsanwaltschaft als Dienststelle dem Regierungsrat zugeordnet, ist keine Verfassungsänderung erforderlich.

§ 84 Strafrechtspflege

Absatz 1

In der heutigen Fassung von Absatz 1 Buchstabe a werden die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt (BUR) als Organe der Strafgerichtsbarkeit genannt. Die Schweizerische StPO trennt klar zwischen Strafverfolgungsbehörden (Artikel 12) und Strafgerichtsbarkeit (Artikel 13). Die Staatsanwaltschaft wird zu den ersteren gezählt; damit trifft die kantonale Zuweisung von § 84 Absatz 1 Buchstabe a KV nicht mehr zu und Buchstabe a muss aufgehoben werden. Das Verfahrensgericht in Strafsachen wird es mit Inkrafttreten der Schweizerischen StPO nicht mehr geben (alter Buchstabe b); an dessen Stelle tritt das bisher in der Aufzählung fehlende Jugendgericht (neuer Buchstabe b). Das Strafgericht heisst künftig "Straf- und Zwangsmassnahmengericht" (Buchstabe c; vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt D, Ziff. 3.3.).

In Absatz 2 sind "die Bezirksstatthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt" zu streichen, Strafverfolgungsbehörde bei Erwachsenen ist "nur" noch die Staatsanwaltschaft. Dagegen bezeichnen Artikel 12 StPO Buchstabe a die Polizei und Artikel 6 und

7 des Schweizerischen Gesetzes über das Jugendstrafverfahren die Jugendanwaltschaft sowie das Jugendgericht ausdrücklich als Strafverfolgungsbehörden, sodass diese neu in § 84 Absatz 2 zu nennen sind.

Auch in Absatz 3 ist eine Anpassung an die Schweizerische StPO nötig: Der Terminus "Das Gesetz" in Absatz 3 bezieht sich auf die kantonale Gesetzgebung. Mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung werden die "richterlichen Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden" aber durch dieses Bundesgesetz geregelt. Für die Regelung der "richterlichen Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden" durch das kantonale Recht besteht kein Raum mehr. Deshalb ist in Absatz 3 der Passus "die richterlichen Funktionen der Strafverfolgungsbehörden" aus der Verfassungsbestimmung zu streichen.

Absatz 4 muss gestrichen werden, weil die Jugendstrafrechtspflege künftig ebenfalls durch das Bundesrecht geregelt sein wird. An sich könnte dies auch im Rahmen der separaten Vorlage "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung" erfolgen; da diese aber etwas später folgen wird und Verfassungsänderungen zwingend mit Volksabstimmungen verbunden sind, ist es sinnvoller, die fällige Anpassung in dieser Vorlage vorzunehmen. Die Streichung der gleichlautenden Bestimmung im GOG (§ 3 Absatz 2) wird in der Vorlage "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung" erfolgen.

§ 156 Verkürzung der Amtsperiode infolge Umstellung auf das Staatsanwaltschaftsmodell

§ 157 Amtsperiode des Verfahrensgerichts in Strafsachen

Der Bund plant, die Schweizerische Strafprozessordnung per 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen. § 53 der Kantonsverfassung legt für die Behörden eine Amtsperiode von 4 Jahren fest. Da die Amtsperiode 2006-2010 der heutigen gewählten Statthalterinnen und Statthalter sowie des Leiters des Besonderen Untersuchungsrichteramts ordentlicherweise bis am 31. März 2010 läuft, muss diese um drei Monate verkürzt werden (§ 31 Absatz 2 Buchstabe c sowie Absatz 3 Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, SGS 170). So wird vermieden, dass es Überschneidungen gibt.

Beim Verfahrensgericht in Strafsachen (VGS) besteht eine andere Ausgangslage: Art. 453 StPO bestimmt, dass Rechtsmittel gegen Entscheide, die vor Inkrafttreten der StPO gefällt wurden, nach altem Recht und von den alten Behörden zu beurteilen sind. Deshalb muss das Verfahrensgericht in Strafsachen weiterhin funktionsfähig bleiben, bis alle hängigen Fälle entschieden sind (neuer § 157 Kantonsverfassung). Wenn alle hängigen Beschwerdeverfahren bis Ende März erledigt werden können, sind keine weiteren Massnahmen nötig. Wenn nicht alle Verfahren erledigt werden können, muss die Amtsperiode verlängert

werden. Sollten bisherige Mitglieder des Verfahrensgerichts in Strafsachen als Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichts beziehungsweise der Beschwerdeinstanz gewählt werden, kann dies auch mit einer Wahl für eine weitere Amtsperiode des VGS verbunden werden. § 6 des Gerichtsorganisationsdekrets (GOD) muss deshalb aufgehoben und in § 8a GOD eine Übergangsregelung geschaffen werden. Die Höhe des Präsidialpensums soll im Sinne eines Maximalpensums definiert werden, im übrigen aber "nach Bedarf" gestaltet werden, was keine besonderen Schwierigkeiten bieten dürfte, weil die betroffene Person neben dem Mandat "VGS" ein anderes Präsidium innehat und die beiden Aufträge sich sicherlich koordinieren lassen werden. In systematischer Hinsicht ist dies eine Übergangsrechtlichen Regelung, deshalb wird der bisherige § 6 aufgehoben und ein neuer § 8a geschaffen.

Im Weiteren hat sich nach der Ablösung der Überweisungsbehörde durch das Verfahrensgericht in Strafsachen gezeigt, dass auch über diesen Zeitraum hinaus noch während längerer Zeit Fragen in Zusammenhang mit der Überweisungsbehörde zu klären waren (Akteneinsicht, Kostenerlassgesuche, Auflösung von Konten, Archivierung usw.). Diese Fragestellungen waren zwar auch in Abwesenheit genauer Übergangsregelungen nicht unlösbar, aber klare Regeln sind fraglos vorzuziehen. Zudem werden die Aufgaben des heutigen Verfahrensgerichts in Strafsachen künftig auf 2 unterschiedliche Gerichte verteilt, nämlich das Zwangsmassnahmengericht einerseits und die Beschwerdeinstanz andererseits; schon nur aus diesem Grund muss die Nachfolgeorganisation gesetzlich definiert werden: § 157 zweiter Satz weist diese Aufgabe Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafrecht zu.

F. Umsetzung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung

1. Zeitliche Vorgaben

Nach heutigem Wissensstand (November 2007) soll die Schweizerische Strafprozessordnung am 1.1.2010 in Kraft treten. Entsprechend sind die notwendigen personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen für einen harmonischen und gut vorbereiteten Übergang zu schaffen.

2. Umsetzung auf personeller und infrastruktureller Ebene

2.1 Personelle Umsetzung

2.1.1 Neue Staatsanwaltschaft

a. Auswirkungen auf den Personalbestand

Die Arbeitsgruppe und der Regierungsrat setzen voraus, dass die personellen Kapazitäten, die heute für die Erfüllung der Aufgaben auf den Statthalterämtern, dem Besonderen Untersuchungsrichteramt und der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehen, auch nach der Umsetzung des Staatsanwaltschaftsmodells weiterhin benötigt werden. Das Volumen der Straffälle wird durch das massgebende System - ob Untersuchungsrichtermodell (heute in Baselland) oder Staatsanwaltschaftsmodell (ab 1. Januar 2010 gesamtschweizerisch) nicht beeinflusst. Sämtliche Funktionen, die von den Strafverfolgungsbehörden bisher wahrgenommen werden, müssen auch unter dem "Regime" des Staatsanwaltschaftsmodells erbracht werden.

Mit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells findet kein Abbau, sondern ein *Transfer* der bisherigen, im Stellenplan vorgesehenen Stellen der Statthalterämter, des Besonderen Untersuchungsrichteramts und der heutigen Staatsanwaltschaft auf die neue Staatsanwaltschaft statt (vgl. Tabelle unten). Die Umstellung vom bisherigen Untersuchungsrichtermodell auf das künftige Staatsanwaltschaftsmodell führt - soweit dies heute beurteilt werden kann - nicht zwingend zu einer Stellenerhöhung bei den Strafverfolgungsbehörden. Noch nicht absehbar ist, ob und in welchem Umfang die Protokollierungspflicht (Artikel 76 ff. StPO) sowie die Verpflichtung zur persönlichen Vertretung der Anklage vor Gericht, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme beantragt wird (Artikel 337 Absatz 3 StPO) zu einem personellen Mehraufwand führen wird.

Dienststelle	Stellen 2008 ⁵²	Dienststelle	Stellen 2010
Staatsanwaltschaft	15.0	neue Staatsanwaltschaft BL an mehreren Standorten (Arlesheim, Liestal, Sissach, Waldenburg, Laufen; ab 2013 Muttenz)	ca. 150.0
Statthalteramt Arlesheim	40.8		
Statthalteramt Liestal	37.2		
Statthalteramt Sissach	19.0		
Statthalteramt Waldenburg	4.2		
Statthalteramt Laufen	6.8		
BUR	24.8		
Total	147.8		ca. 150.0

⁵² gemäss Soll-Stellenplan zum Budget 2008

Im Zusammenhang mit den Arbeiten für die Einführung des Staatsanwaltsmodells wird vorübergehend in bescheidenem Umfang personelle Verstärkung benötigt (ca. 2 Stellen).

Wird die Staatsanwaltschaft dem Regierungsrat, bzw. der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zugeordnet, vermehrt sich die Zahl der Mitarbeitenden bei der JPMD um zirka 150 Personen, die heute bei den Statthalterämtern und beim Besonderen Untersuchungsrichteramt tätig sind. Aus diesem Personalzuwachs resultiert ein Mehraufwand für den Personaldienst der JPMD (Durchführung von Anstellungsverfahren, Ausstellung und Bewirtschaftung der Anstellungsverträge, u. a.). Dieser zusätzliche Arbeitsaufwand soll - soweit möglich - durch die bestehenden Kapazitäten beim Personaldienst der JPMD bewältigt werden. Eventuell findet ein Stellentransfer in Form eines Teilpensums vom Personaldienst der Justizverwaltung (Kantonsgericht) zum Personaldienst der JPMD statt. Durch den Übergang der Mitarbeitenden der Statthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramts zur JPMD wird der Personaldienst der Justizverwaltung von der Betreuung dieser Mitarbeitenden entlastet.

Wird die Staatsanwaltschaft dem Kantonsgericht zugeordnet, wechseln die 15 Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft (Stand April 2007) von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zum Kantonsgericht. Der mit dieser Personalvermehrung verbundene Mehraufwand kann von der Justizverwaltung des Kantonsgerichts ohne Stellenerhöhung geleistet werden.

b. Ablauf bei der Überführung der Mitarbeitenden in die neue Staatsanwaltschaft

Es ist vorgesehen, alle Hauptabteilungsleitungen intern neu auszuschreiben. Angestrebt wird, dass die Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowohl aus den heutigen Bereichen der Anklage als auch der Untersuchung stammen. Konkret soll das Verfahren wie folgt ablaufen:

- Frühling 2008: Ausarbeitung eines Personal-Überführungskonzepts in Zusammenarbeit mit dem Personalamt; das Personal-Überführungskonzept enthält namentlich das Organigramm und den Stellenplan der neuen Staatsanwaltschaft samt Modellumschreibungen und Lohnklassen sowie die Darstellung des Verfahrens für die Übergang der Mitarbeitenden von den heutigen Strafverfolgungsbehörden in die neue Staatsanwaltschaft;
- Spätestens Frühling 2009 (nach der Volksabstimmung über die Verfassungsänderung und eventuell über das Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung):

Ausschreibung der Stelle des Ersten Staatsanwalts oder der Ersten Staatsanwältin; Durchführung des Bewerbungs- und Wahlverfahrens, das mit der Wahl durch den Landrat abgeschlossen wird;

- Spätestens Sommer 2009: Ausschreibung der Stellen der Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen; Durchführung des Wahlverfahrens, Wahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts bzw. durch den Regierungsrat (abhängig vom Entscheid über die Zuordnung der Staatsanwaltschaft);
- 2. Semester 2009: Anstellung der anderen Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft gemäss Personalüberführungskonzept.

Spätestens im September 2009 müssen sämtliche Mitarbeitende der heutigen Staatsanwaltschaft, der Statthalterämter und des BUR einen neuen Arbeitsvertrag haben (3-monatige Kündigungsfrist). Es ist selbstverständlich, dass der Kanton als fairer Arbeitgeber allen bisherigen Mitarbeitenden einen Arbeitsvertrag anbietet. Nicht garantiert werden kann aber der Besitzstand bezüglich Funktion, Lohn und Arbeitsort. Härtefälle sollen aber vermieden, bzw. mit geeigneten Massnahmen abgewendet werden. Die meisten Mitarbeitenden - Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte, Kanzleimitarbeitende - werden zwar teilweise neue Pflichtenhefte erhalten, im übrigen läuft aber ihre bisherige Anstellung mit neuem Arbeitsvertrag unverändert weiter. Auf der oberen Kaderstufe - eingeschlossen die heutigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte - bringt die strukturelle Umstellung erhebliche Veränderungen. Es wird nicht zu vermeiden sein, dass bestimmte Mitarbeitende innerhalb der Staatsanwaltschaft neue Funktionen mit möglicherweise veränderter Einreihung ausüben werden. Die Einzelheiten bzw. die Modalitäten für den Übergang der Mitarbeitenden in die neue Staatsanwaltschaft werden im Personalüberführungskonzept festgelegt.

Das Jahr 2009 muss auch für die Ausbildung genutzt werden, müssen sich doch alle Mitarbeitenden mit der neuen StPO vertraut machen. Weiter müssen die bisherigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bereich der Strafuntersuchung und Angehörige der Strafuntersuchung im Bereich der Anklage ausgebildet werden. Entsprechende Schulungsangebote bestehen an der Fachhochschule Zentralschweiz (CAS Forensic und MAS Forensic⁵³).

⁵³ Certificate of Advanced Studies / Master of Advanced Studies; diese Weiterbildungen wurden von der Konferenz der kantonalen Strafverfolgungsbehörden ins Leben gerufen und richten sich an

2.1.2. Zwangsmassnahmengericht

a. Präsidialpensum

Das heutige Verfahrensgericht in Strafsachen besteht gemäss § 6 GOD⁵⁴ aus einem teilmantlichen Präsidium mit einem Pensum von 80% sowie vier Richterinnen und Richtern. Zwei der Richterinnen und Richter üben die Funktion von Vizepräsidien aus, nehmen präsidiale Aufgaben wahr und unterstützen das Präsidium bei der Bewältigung der Fallbelastung in erheblichem Masse.

Von der heutigen Aufgabenpalette des Verfahrensgerichts in Strafsachen gehen die Beschwerdeverfahren (Beschwerden gegen den Verzicht auf die Eröffnung bzw. die Einstellung des Strafverfahrens, Verfahrensbeschwerden sowie Beschwerden betreffend Entschädigung aufgrund ungerechtfertigter Strafverfolgung; insgesamt rund 150 Fälle pro Jahr) nicht in die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts über. Ebenso entfallen die Verfahren betreffend Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung, Behandlung von Ausstandsbegehren, Klärung von Gerichtsstandsfragen sowie die Bearbeitung von internationalen und interkantonalen Rechtshilfesuchen (heute rund 350 Fälle pro Jahr).

Neu wird das Zwangsmassnahmengericht über alle Fälle von Untersuchungshaft, Ersatzmassnahmen und Sicherheitshaft zu befinden haben, nicht nur wie bisher über solche von mehr als 4 Wochen (rund 400 Fälle pro Jahr). Diese Verfahren sind aufwändiger und schwieriger als beispielsweise Entscheide betreffend Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege. Präsidium und Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen führen Haftverhandlungen in der Regel im Gefängnis durch; das erspart der Polizei erheblichen Transport- und Sicherheitsaufwand, bedeutet aber für das Gericht, zumindest bis zur Realisierung des Strafjustizzentrums in Muttenz, einen deutlich höheren Zeitaufwand.

Beibehalten wird die Zuständigkeit betreffend Überwachung des Post- und Telefonverkehrs, Einsatz von V-Personen und technischer Überwachungen (insgesamt rund 250 Fälle pro Jahr). Zusätzlich kommen Entscheide betreffend die Durchführung von MassendNA-Untersuchungen (Artikel 256 StPO) und die Überwachung von Bankbeziehungen (Artikel 284 und 285 StPO) hinzu.

staatliche Strafverfolger und Strafverfolgerinnen mit beruflicher Praxis:
http://www.postgraduate.ch/MBA/Studium/MAS_Forensics_3029.htm

⁵⁴ SGS 170.1

In Anbetracht all dieser Faktoren erscheint es angemessen, das künftige Zwangsmassnahmengericht mit einem vollamtlichen Präsidium auszustatten.

b. Weitere Gerichtsmitglieder und das Kanzleipersonal

Weil das Zwangsmassnahmengericht nur aus einem Präsidium bestehen wird, kann auf die Bestellung weiterer Richterinnen und Richter verzichtet werden. Dagegen muss die neue Gerichtsbehörde mit Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern im Umfang von 150% Stellenprozenten ausgerüstet werden. Mit der Anbindung des Zwangsmassnahmengerichts muss zudem die heutige Kanzlei des Strafgerichts um 100 Stellenprozent aufgestockt werden.

2.1.3 Abteilungen Zivilrecht und Strafrecht des Kantonsgerichts

a. Vorbemerkungen

Die Funktion der Beschwerdeinstanz soll - unter gleichzeitiger Aufteilung der heutigen Abteilung Zivil- und Strafrecht in zwei getrennte Abteilungen Zivilrecht und Strafrecht - der neu geschaffenen Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts übertragen werden. Mit der Errichtung einer Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts als Berufungsgericht und gleichzeitig Beschwerdeinstanz stellt sich die Frage nach den personellen Ressourcen derselben wie auch der künftigen Abteilung Zivilrecht.

b. Präsidialpensum

Die heutige Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts besteht gemäss § 2 Absatz 2 des Gerichtsorganisationsdekrets aus einem vollamtlichen Präsidium sowie einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50%, wobei davon ausgegangen wird, dass 100% dieser Präsidialpensum für die Zivilrechtsstreitigkeiten eingesetzt werden (vgl. Landratsvorlage Nr. 2000/090 vom 18. April 2000, Seiten 62 und 63).

Mit der Integration der Beschwerdeinstanz wird das Kantonsgericht zusätzlich rund 200 Beschwerdeverfahren zu erledigen haben. Es handelt sich dabei um Beschwerden gegen Verfahreneinstellungen, den Verzicht auf Verfahrenseröffnung, abgewiesene Ausstandsbegehren sowie alle weiteren Verfahrenshandlungen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Strafgerichts. Ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der künftigen Beschwerdeinstanz fallen die Beschwerden gegen die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts. Aufgrund der Erfahrungen des Verfahrensgerichts in Strafsachen, welches heute einen Grossteil dieser Beschwerdesachen erledigt, muss davon ausgegangen werden, dass die

mit der Funktion der Beschwerdeinstanz verbundene Fallbelastung ein Präsidialpensum von rund 70% erfordert.

c. Weitere Gerichtsmitglieder und das Kanzleipersonal

Die Integration der neuen Beschwerdeinstanz in das Kantonsgericht unter gleichzeitiger Schaffung einer neuen Abteilung Strafrecht beschlägt auch die Anzahl der Richterinnen und Richter. Hier wird vorgeschlagen, die heutige Anzahl von acht Richterinnen und Richtern um vier Richterinnen und Richter zu ergänzen und das neue Richterkollegium je hälftig auf die Abteilungen Zivilrecht und Strafrecht aufzuteilen. Es ist davon auszugehen, dass die Abteilung Strafrecht in ihrer Funktion als Beschwerdeinstanz rund 35 Halbtagesitzungen der Dreierkammer durchführen wird. Mit insgesamt sechs Richterinnen und Richtern kann das künftige Fallvolumen bewältigt werden. Zudem wird durch die ausreichende Zahl an Richterinnen und Richter der mit einer allfälligen Vorbefasstheit verbundenen Problematik optimal Rechnung getragen. Wird diese künftig in einem Strafverfahren als Beschwerdeinstanz angerufen und wird anschliessend gegen das in diesem Verfahren ergangene Strafurteil Berufung eingelegt, ist bei der Besetzung des Berufungsgerichts nämlich darauf zu achten, dass ein Präsidium sowie zwei nebenamtliche Gerichtsmitglieder in der Sache vorbefasst sind. Angesichts dessen, dass das Präsidium der Abteilung Strafrecht auf mehrere Personen aufgeteilt sein und die Abteilung über sechs Richterinnen und Richter verfügen wird, steht eine ausreichende Anzahl nicht befangener Gerichtsmitglieder zur Beurteilung der Berufung zur Verfügung, sodass die Funktionsfähigkeit der Abteilung Strafrecht in jedem Fall gewährleistet sein wird.

Bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern wird die Integration der Beschwerdeinstanz beim Kantonsgericht eine Aufstockung um 150% Stellenprozente notwendig machen. Ebenfalls erhöht werden müssen die Stellenprozente beim Kanzleipersonal, wobei hier eine Erhöhung um 50% vorderhand als ausreichend erachtet wird.

2.1.4 Zusammenfassung

a. Staatsanwaltschaft

Die Umsetzung des Staatsanwaltschaftsmodells führt nicht zwingend zu einem Personalzuwachs. Die personellen Auswirkungen können erst nach dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung aufgrund der Erfahrungswerte erfasst werden. Es ist anzunehmen, dass für die Übergangsarbeiten bei der Einführung der Schweizerischen Straf-

prozessordnung während einer befristeten Zeit in bescheidenem Umfang personelle Verstärkung benötigt wird.

Umgekehrt ist davon auszugehen, dass die Zahl der Mitarbeitenden, die heute auf den Statthalterämtern, dem BUR und der Staatsanwaltschaft angestellt sind, auch in der neuen Staatsanwaltschaft benötigt werden.

b. Zwangsmassnahmengericht/Abteilung Zivilrecht und Strafrecht des Kantonsgerichts

Auf der Stufe des Kantonsgerichts wird die Umsetzung der vorgeschlagenen Gerichtsorganisation zu einer Erhöhung der Präsidialpensen um 70% führen, während die Einführung des erstinstanzlichen Zwangsmassnahmengerichts mit der Schaffung eines über ein Vollpensum verfügenden Präsidiums verbunden ist. Im Gegenzug wird das heutige Präsidialpensum des Verfahrensgerichts in Strafsachen im Umfang von 80% wegfallen, sodass die Pensen der erstinstanzlichen Gerichtspräsidien im Vergleich zu heute um 20% erhöht werden. Insgesamt werden zusätzlich 90% Präsidialpensen geschaffen.

Die Anzahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter bleibt insgesamt gleich. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die heute beim Verfahrensgericht in Strafsachen tätigen Gerichtsmitglieder keine Grundentschädigung ausgerichtet erhalten, während die Mitglieder des Kantonsgerichts gemäss § 33 des Personaldekrets vom 8. Juni 2000 (SGS 150.1) eine pauschale monatliche Vergütung beanspruchen können. Im Resultat wird die neue Gerichtsorganisation deshalb auch im Bereich der nebenamtlichen Richterinnen und Richter eine Erhöhung der Personalkosten zur Folge haben.

Im Bereich der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber hat die Neuorganisation des Kantonsgerichts eine Aufstockung des Pensums um 150% zur Folge. Der Anstellung von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber im Umfang von 150% Stellenprozenten beim erstinstanzlichen Zwangsmassnahmengericht steht dagegen der Wegfall von 250 Stellenprozenten beim heutigen Verfahrensgericht in Strafsachen gegenüber; netto ergibt sich somit ein Zuwachs von 50 Stellenprozenten. Grundsätzlich werden die heutigen Gerichtsschreiber/-innen beim Straf- und Zwangsmassnahmengericht bzw. beim Kantonsgericht weiterbeschäftigt. Die Einzelheiten des Übergangs werden im Personalüberführungskonzept geregelt, das im Frühling 2008 ausgearbeitet wird. Für die Mitarbeitenden des Verfahrensgerichts in Strafsachen gelten dieselben Vorgaben wie für die Mitarbeitenden des Besonderen Untersuchungsrichteramts, der Staatsanwaltschaft und der Bezirksstatthalterämter (Abschnitt F., Ziffer 2.1.1. Buchstabe b)

Beim Kanzleipersonal fällt die Erhöhung der Pensen und damit auch der Personalkosten schliesslich bescheiden aus, da mit der neuen Gerichtsorganisation im Vergleich zum Pensum, welches dem heutigen Verfahrensgericht in Strafsachen zur Verfügung steht, nur gerade 30 zusätzliche Stellenprozente geschaffen werden. Auch hier werden die Stellen vom Verfahrensgericht zum Straf- und Zwangsmassnahmengericht transferiert. Soweit ersichtlich werden die einzelnen Fragen des Übergangs im Personalüberführungskonzept festgelegt.

2.2. Infrastrukturelle Umsetzung: Raum, Sachmittel

2.2.1. Raum

Bis zur Vollendung des geplanten Strafjustizzentrums in Muttenz (voraussichtlich 2011/2012) wird die Abteilung Zwangsmassnahmengericht des Strafgerichts am bisherigen Standort des Verfahrensgerichts in Strafsachen an der Kanonengasse 20 in Liestal untergebracht. Als Gerichtssaal ist auf die Säle im Gerichtsgebäude am Bahnhofplatz zurückzugreifen.

Die neue Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts kann im Gerichtsgebäude am Bahnhofplatz Liestal untergebracht werden, sofern für das Bezirksgericht Liestal anderweitig Büros zur Verfügung stehen.

Die neue Staatsanwaltschaft verteilt sich auf die bestehenden Standorte der heutigen Statthalterämter, des Besonderen Untersuchungsrichteramtes und der heutigen Staatsanwaltschaft. Die heutigen Standorte des Statthalteramtes Arlesheim und der Staatsanwaltschaft in Liestal werden mit der Eröffnung des Strafjustizzentrums in Muttenz aufgegeben. Das heutige Raumangebot für die Staatsanwaltschaft, die Statthalterämter und das BUR sollte "netto" auch für die neue Staatsanwaltschaft ausreichen. Denkbar ist aber - abhängig von der Struktur der neuen Staatsanwaltschaft - dass bisher beanspruchter Raum aufgegeben, bzw. anderweitig genutzt wird und stattdessen an einzelnen Standorten der neuen Staatsanwaltschaft - zum Beispiel in Waldenburg, Laufen oder Sissach - in bescheidenem Umfang zusätzlicher Raum benötigt wird, da eine Hauptabteilung der neuen Staatsanwaltschaft eine gewisse Mindestgrösse aufweisen muss.

2.2.2. Informatik

Da sowohl die Gerichte und Statthalterämter als auch die Staatsanwaltschaft durch die Abteilung Informatik des Generalsekretariats der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung betreut werden und die gleiche Software (Tribuna V3) verwenden, sollten sich im Bereich der IT keine Probleme ergeben. Natürlich

sind die Datenbanken den neuen Gegebenheiten anzupassen. Dafür sind in den Jahren 2008 und 2009 in den Informatikbudgets die nötigen Voraussetzungen zu schaffen.

G. Regulierungsfolgeabschätzung

Es besteht kein Sachzusammenhang zwischen strafprozessualen Vorschriften sowie der Organisation der Strafverfolgungsbehörden und den Belangen der KMU. Beim vorliegenden Gesetz handelt es sich um Organisations- und Zuständigkeitsbestimmungen zur Schweizerischen StPO.

H. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

I. Finanzielle Auswirkungen

1. Einführung der Staatsanwaltschaft gemäss der schweizerischen Strafprozessordnung

1.1 Personal

Durch die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells entsteht - soweit heute abschätzbar kein Personalzuwachs, unabhängig davon, ob die Staatsanwaltschaft dem Kantonsgericht oder dem Regierungsrat unterstellt wird. Eventuell wird für Bewältigung der Übergangsarbeiten während kurzer Zeit vorübergehend personelle Verstärkung benötigt. In Einzelfällen wird es möglicherweise zu Neueinrichtungen infolge von Funktionsänderungen kommen. Um Härtefälle - die bei allfälligen Rückstufungen in Einzelfällen entstehen können - abzuwenden, wird möglicherweise während einer beschränkten Zeit ein finanzieller Ausgleich an die Betroffenen geleistet. Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich die Personalkosten im Bereich der Strafverfolgung - bedingt durch den Wechsel vom Untersuchungsrichtermodell auf das Staatsanwaltschaftsmodell - befristet auf ein Jahr um 300'000 bis 400'000 Franken erhöhen.

1.2. Raum

Durch die Umsetzung des Staatsanwaltschaftsmodells entstehen keine wesentlichen Mehrkosten aus der Raumbeschaffung und der Raumbewirtschaftung (siehe oben Ziffer 2.2.1).

1.3. Informatik

Die heutigen Informatik-Anwendungen bei der Staatsanwaltschaft, bei den Statthalterämtern und beim Besonderen Untersuchungsrichteramt können auch nach Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells fortgeführt werden, unabhängig davon, ob die Staatsanwaltschaft dem Kantonsgericht oder dem Regierungsrat zugeordnet wird. Die Bildung der neuen Staatsanwaltschaft löst im Bereich der Informatik keine wesentlichen Mehrkosten aus.

2. Einführung des Zwangsmassnahmengerichts und Änderungen in den Abteilungen Zivilrecht und Strafrecht des Kantonsgerichts

2.1. Personal

Aufgrund dieser Veränderungen im personellen Bereich ergeben sich die folgenden finanziellen Auswirkungen (Jahreskosten inkl. Arbeitgeberbeiträge):

Präsidien Zwangsmassnahmen- und Strafgericht: + 20 Stellen-%	Fr. 45'000.--
Präsidien Kantonsgericht: + 70 Stellen-%	Fr. 201'600.--
GerichtsschreiberInnen Stufe Kantonsgericht: + 150 Stellen-%	Fr. 280'000.--
Kanzleibereich (alle Gerichte): + 30 Stellen-%	Fr. 27'000.--
Richter (Differenz Kantonsrichter - Erstinstanzrichter)	Fr. 160'000.--
Einsparungen GerichtsschreiberInnen 1. Instanz: - 100 Stellen-%	- Fr. 125'000.--
Total zusätzliche Personalkosten pro Jahr	Fr. 588'600.--

2.2. Raum

Dazu kommen Raumkosten in der Höhe von ca. Fr. 46'000.-- pro Jahr (Gerichtssaal für das Zwangsmassnahmengericht mit Nebenräumen: 100m²; 3 zusätzliche Büros beim Kantonsgericht: 70m² = total 170m² à Fr. 270.-- pro Jahr [Verrechnungssatz der Bau- und Umweltschutzdirektion, BUD]), wobei es sehr wohl möglich ist, dass diese Räume vorü-

bergehend (bis zur Vollendung des Strafjustizzentrums Muttenz und des Kantonsgerichtsgebäudes Liestal) in Fremdliegenschaften gemietet werden müssen.

2.3. Informatik

Im Bereich der Informatik sind lediglich Anpassungskosten zu erwarten.

3. Gesamtkosten

Insgesamt ergeben sich somit zusätzliche jährliche Kosten von zirka **Fr. 650'000.--**. Für das erste Jahr nach Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (voraussichtlich 2010) wird zur Bewältigung der Übergangsarbeiten mit einem einmaligen Mehraufwand in der Höhe von zirka **350'000 Franken** gerechnet. Einzelne Vorbereitungsarbeiten können möglicherweise vorgezogen werden, so dass schon 2009 gewisse Restrukturierungskosten anfallen. Ob diese bei der JPMD oder beim Kantonsgericht zu budgetieren sind, hängt vom Zuordnungsentscheid ab, zum heutigen Zeitpunkt können sicher noch keine Angaben zur Kontierung gemacht werden.

J. Weiteres Vorgehen

Es ist vorgesehen, dass die Vorlage (Verfassungsänderung, Gesetz über die Einführung der schweizerischen Strafprozessordnung) im Mai 2008 dem Landrat unterbreitet wird. Auf diese Weise sollte gewährleistet sein, dass die Volksabstimmung über die Verfassungsänderung und eventuell über das Gesetz im November 2008 stattfinden kann. Anschliessend kann der Vollzug der Verfassungsänderung und des Gesetzes über die Einführung der schweizerischen Strafprozessordnung an die Hand genommen werden.

K. Antrag an den Landrat

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Verfassungsänderung und das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

Beilagen:

1. Verfassungsänderung
2. Entwurf des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)
3. Synopse: altes Recht/neues Recht